



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 22.10.2019

Ltg.-**849/G-30-2019**

G-Ausschuss

Beilagen  
**GS4-GES-1/094-2019**  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.gs4@noel.gv.at](mailto:post.gs4@noel.gv.at)  
Fax 02742/9005-12785 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Mag. Schweiger	15708	22. Oktober 2019

Betrifft  
Landesgesetz, mit dem das NÖ Landesgesundheitsagenturgesetz (NÖ LGA-G), das NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaftsgesetz (NÖ PPA-G) und das NÖ Landessanitätsratsgesetz (NÖ LSR-G) erlassen sowie das NÖ Krankenanstaltengesetz (NÖ KAG), das NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1978, das NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz 2006 (NÖGUS-G) und das NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG) geändert werden (NÖ Gesundheitsreformgesetz 2020); Motivenbericht

## **Hoher Landtag!**

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

### **Zu Artikel 1 (NÖ Landesgesundheitsagenturgesetz NÖ LGA-G)**

#### **Allgemeiner Teil**

##### **1. Ist-Zustand:**

Das Land Niederösterreich ist krankenanstaltenrechtlich zur Erfüllung des bundesgrundsatzgesetzlich festgelegten Versorgungsauftrags sowie zur Vorhaltung ausreichender Kapazität im Rahmen von Landespflegeheimen verpflichtet.

Darüber hinaus ist das Land aus den Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens und über die Zielsteuerung-Gesundheit verpflichtet, eine qualitativ hochwertige, effektive und effiziente, allen frei zugängliche und gleichwertige Gesundheitsversorgung in Österreich und die Finanzierbarkeit des österreichischen Gesundheitswesens unter Einhaltung der Finanzrahmenverträge abzusichern (Art. 23 ff Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens) sowie die Gesundheitsversorgung von Menschen in Pflegeeinrichtungen und in häuslicher Pflege vor Ort in Abstimmung zwischen Gesundheits- und Sozialbereich zu forcieren (Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit).

Entsprechend der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen ist das Land NÖ verpflichtet, die Vorsorge für pflegebedürftige Personen sicher zu stellen.

Die derzeitige Struktur betreffend die Errichtung, die Führung und den Betrieb aller Landeskrankenanstalten wird im Gesetz über die Errichtung der NÖ Landeskliniken-Holding (NÖ LKH), LGBl. 9452, geregelt.

Der Niederösterreichischen Landeskliniken-Holding obliegt derzeit die Errichtung, die Führung und der Betrieb aller Krankenanstalten, deren Rechtsträger das Land Niederösterreich ist. Weiters betreibt das Land Niederösterreich 48 Pflege- und Betreuungszentren sowie zwei Pflege- und Förderzentren.

## **2. Soll-Zustand:**

Um die organisatorische Effizienz der derzeit zur Erfüllung dieser Aufgaben bestehenden Instrumente zu heben und eine zeitgemäße, bedarfsgerechte und effiziente medizinische und pflegerische Versorgung im Land Niederösterreich sicherzustellen, sollen die bestehenden Organisationen in eine neue Struktur übergeführt werden. Durch diese sollen die Koordination und Kooperation der bestehenden Organisationen erleichtert und die effektive Steuerung der Abläufe verbessert werden. Derzeit bestehende Parallelitäten und Redundanzen sollen bereinigt werden. Insbesondere soll die Umsetzung betriebswirtschaftlich sinnvoller Entscheidungen vereinfacht werden, um Effektivität und

Effizienz der Leistungserbringung zu verbessern und weiterhin nachhaltig zu gewährleisten.

Kern der neuen Struktur ist eine als „NÖ Landesgesundheitsagentur (NÖ LGA)“ zu bezeichnende juristische Person, die durch Gesetz als Anstalt öffentlichen Rechts errichtet wird. Auf sie sollen durch explizite gesetzliche Regelung die Rechte und Pflichten der bestehenden NÖ Landeskliniken-Holding sowie die Rechte und Pflichten des Landes als Rechtsträger der Landeskrankenanstalten und Pflege- und Betreuungszentren bzw. Pflege- und Förderzentren übertragen werden.

Die Diensthoheit über die bisher bei den Landeskrankenanstalten und Pflege- und Betreuungszentren bzw. Pflege- und Förderzentren des Landes beschäftigten Landesbediensteten soll an die bei der NÖ LGA eingerichtete Dienstbehörde zugewiesen werden. Die Bediensteten sollen daher Landesbedienstete bleiben, ebenso sollen von der NÖ LGA neu aufgenommene Bedienstete Landesbedienstete werden. Weiters soll die NÖ LGA zum Zwecke der Zielerreichung ermächtigt werden, einen Unternehmensverbund, in dem operative Managementaufgaben sowie servicierende Aufgaben durch selbständige Gesellschaften wahrgenommen werden, zu errichten.

Alle bestehenden Betriebsbewilligungen für Landeskrankenanstalten und -pflegeheime werden per Gesetz auf die NÖ LGA übertragen. Die NÖ LGA wird zum Adressaten der Betriebsbewilligungen; somit kann die im Bereich der Krankenanstalten derzeit bestehende Diskrepanz zwischen § 2 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung der NÖ Landeskliniken-Holding (NÖ LKH) bereinigt werden.

Die NÖ LGA hat im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, das sind insbesondere die Zahlungen des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds (NÖGUS) für die Krankenanstaltenfinanzierung und die Zahlungen des Landes als Träger der Sozialhilfe, durch den von ihr organisierten und geleiteten Unternehmensverbund sicherzustellen, dass die festgelegten Leistungen in bedarfsgerechter Qualität bürgernah zur Verfügung stehen.

Die NÖ LGA erfüllt ihre Aufgaben auf Basis einer mit einer Laufzeit von jeweils drei Jahren mit dem Land Niederösterreich abzuschließenden Leistungs- und

Finanzierungsvereinbarung. In dieser werden insbesondere die strategischen Ziele der jeweiligen Planungsperiode sowie Obergrenzen für den vom Land Niederösterreich zu tragenden Abgang der NÖ LGA festgelegt. Die Vorgaben des NÖGUS und die Sozialplanung (§ 6 NÖ Sozialhilfegesetz 2000) des Landes Niederösterreich sind bei den strategischen Zielen zu berücksichtigen.

Im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge soll eine weitestgehende Rechts- und Haftungskontinuität zur bisherigen Struktur gewährleistet werden. Eine Übertragung des Eigentumsrechts an Immobilien findet nicht statt, sondern der NÖ LGA werden die bestehenden Verfügungs- und Nutzungsrechte übertragen. In weiterer Folge entscheidet die NÖ LGA darüber, welche betrieblichen Funktionen durch welche Gesellschaft des Unternehmensverbunds (auch anstalts- oder sektorübergreifend) wahrgenommen werden sollen.

Durch Anpassung landesrechtlicher Regelungen wird sichergestellt, dass die operative Tätigkeit der NÖ LGA und des von ihr gesteuerten Unternehmensverbunds einschließlich der Begründung und Beendigung der Dienstverhältnisse durch die Organe der Agentur gestaltet werden kann.

### **3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:**

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich grundsätzlich auf Art. 15 B-VG. Gemäß Art. 21 Abs. 1 B-VG obliegt den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechts der Bediensteten der Länder.

Die Prüfungskompetenz des Landesrechnungshofes (§ 40 Abs. 4) ist als Verfassungsbestimmung zu beschließen. Gleiches gilt für die Bestimmung des Inkrafttretens.

### **4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:**

Der Gesetzesentwurf derogiert keine anderen landesrechtlichen Vorschriften materiell.

## **5. EU-Konformität:**

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen anderen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

## **6. Probleme bei der Vollziehung:**

Durch die vorliegende Änderung wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

## **7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:**

Die Ausgliederung der Krankenanstalten und der Pflege- und Betreuungszentren bzw. Pflege- und Förderzentren des Landes führt zu einer insgesamt neutralen Veränderung der Zahlungsströme. Der NÖ Gesundheits- und Sozialfonds leistet die Mittel für die Krankenanstaltenfinanzierung statt an den bisherigen Rechtsträger (Land NÖ) nunmehr an den neuen Rechtsträger (NÖ LGA). Die Pflege- und Betreuungszentren bzw. Pflege- und Förderzentren des Landes erhalten weiterhin Mittel der Sozialhilfe. Die Abgangsdeckung erfolgt entsprechend den Festlegungen in den Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen weiter durch das Land NÖ.

Die Beiträge zur Krankenanstaltenfinanzierung von Bund, Sozialversicherung und den Gemeinden (insbesondere auch die NÖKAS-Beiträge) bleiben von dem Gesetzesvorhaben unberührt. Dasselbe gilt für die Beitragszahlung der Gemeinden im Bereich der Sozialhilfe (Sozialhilfeumlagen).

Der gegenständliche Entwurf hat somit keine finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden und den Bund.

Die Planung des Umstellungsprozesses und die Umstellung der Geschäftsprozesse werden im Wesentlichen aus den bestehenden Personalressourcen der betroffenen Fachabteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung und der NÖ Landeskliniken-Holding (deren Aufwand schon bisher von Land NÖ getragen wird) bestritten, sodass dem Land NÖ daraus keine maßgeblichen Mehrkosten erwachsen. In Teilbereichen (vor allem im steuerrechtlichen Bereich) entstehen dem Land NÖ Mehrausgaben durch die Beiziehung von externen Expertinnen und Experten.

Mit 1.7.2020 übernimmt die NÖ LGA im Wege eines Betriebsübergangs die NÖ Landeskliniken-Holding und insbesondere das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Personal. Der zu erwartende Aufwand der NÖ LGA für den laufenden Betrieb wird somit Großteils dadurch kompensiert, dass gleichzeitig mit dem Beginn ihrer Tätigkeit der Betriebsaufwand der NÖ Landeskliniken-Holding entfällt. Über die bisher von der NÖ Landeskliniken-Holding erbrachten Managementleistungen für die Krankenanstalten hinaus hat die NÖ LGA zusätzlich Aufgaben betreffend die Führung der Pflege- und Betreuungszentren bzw. Pflege- und Förderzentren zu erbringen. Diese sollen durch das Personal, das mit diesen Aufgaben derzeit im Amt der NÖ Landesregierung betraut ist, erbracht werden. Dieses Personal wird in die NÖ LGA eingegliedert, der dort zusätzlich entstehende Aufwand entfällt beim Land NÖ.

Dasselbe gilt im Wesentlichen auch für die neuen Leitungsfunktionen in der NÖ LGA, aber auch in den erst zu gründenden Organisationsgesellschaften bzw. Servicegesellschaften. Der Aufwand für die Vorstände der NÖ LGA wird durch den Entfall des Aufwands für die Geschäftsführer der NÖ Landeskliniken-Holding kompensiert. Der Geschäftsführungsaufwand der zu gründenden Organisationsgesellschaften ersetzt entfallende Managementleistungen in den bestehenden Regionalmanagements. Es wird außerdem davon ausgegangen, dass von der Möglichkeit, Servicegesellschaften für bestimmte Leistungen einzurichten, nur dann Gebrauch gemacht wird, wenn die Aufgaben damit effizienter erbracht werden können. In jedem Fall verursacht die Gründung der GmbHs einen einmaligen Aufwand.

Da die Tätigkeit des Aufsichtsrates gegen eine angemessene Vergütung erfolgt, entsteht in diesem Ausmaß ein zusätzlicher Aufwand, da die Tätigkeit der Gremien in der NÖ Landeskliniken-Holding bisher unentgeltlich erfolgte.

Durch die Zusammenführung der Managementleistungen für die Krankenanstalten und für die Pflege- und Betreuungszentren bzw. die Pflege- und Förderzentren entsteht ein zusätzlicher Aufwand bei der Umstellung der Geschäftsprozesse, der aber durch Einsparungen infolge einer besseren und effizienteren Koordination der beiden Bereiche kompensiert werden soll.

## **8. Konsultationsmechanismus:**

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der

Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

### **9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:**

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

### **10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:**

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

## **Besonderer Teil**

### **Zu § 1**

Die Landesregierung ist verpflichtet, (unter Bedachtnahme auf den Landeskrankenanstaltenplan) Krankenanstaltenpflege für anstaltsbedürftige Personen in Niederösterreich entweder durch Errichtung und Betrieb öffentlicher Krankenanstalten oder durch Vereinbarung mit Rechtsträgern anderer Krankenanstalten sicherzustellen (vgl. § 35 Abs. 1 NÖ KAG). Das Öffentlichkeitsrecht kann einer Krankenanstalt nur verliehen werden, wenn sie gemeinnützig ist (vgl. § 31 NÖ KAG). Entsprechend dieser Vorgaben soll die mit diesem Gesetz geregelte Anstalt öffentlichen Rechts als Rechtsträger der Anstaltspflege in Niederösterreich gemeinnützig sein. Der Begriff der Gemeinnützigkeit richtet sich nach § 32 NÖ KAG sowie nach § 35 BAO.

Das Land Niederösterreich hat als Träger der Sozialhilfe gemäß § 44 NÖ SHG (unter Bedachtnahme auf die regionalen Bedürfnisse, die Bevölkerungsstruktur, die anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Sozialplanung) die sozialen Dienste in einem wirtschaftlich vertretbaren Ausmaß sicherzustellen und den Hilfe Suchenden auch eine Wahlmöglichkeit zwischen den angebotenen Diensten einzuräumen.

Zur Besorgung der ambulanten, teilstationären und stationären Dienste hat das Land die erforderlichen Dienste bzw. Einrichtungen als Träger von Privatrechten selbst einzurichten oder durch Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie sonstiger geeigneter Einrichtungen sicherzustellen.

Der Vorstand hat nach der Bestellung des ersten Aufsichtsrates, der Wahl des vorsitzenden Mitglieds des Aufsichtsrates und des in dieser Funktion stellvertretenden Mitglieds die NÖ LGA zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Im Zuge dessen sind auch die Vorstandsmitglieder (§ 8 Abs. 3), die Mitglieder des Aufsichtsrates, das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates und dessen stellvertretendes Mitglied (§ 17 Abs. 3) zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.

## **Zu § 2**

In diesem Paragraphen werden die wesentlichen Begriffe dieses Gesetzes definiert.

Z 1:

Unter dem Begriff Gesundheitseinrichtungen werden auch allfällig dazugehörige Kinderbetreuungseinrichtungen (z. B. Betriebskindergärten) verstanden.

Z 4:

Der Begriff Landesbedienstete wird definiert durch einen Verweis auf die in den diversen NÖ Landesdienstrechten geregelten Geltungsbereiche. In dem ausdrücklich vom Verweis mitumfassten § 1 Abs. 2 NÖ LBG werden jene Dienst- oder Ausbildungsverhältnisse zum Land NÖ aufgelistet, auf die das NÖ LBG nicht zur Anwendung kommt, da diese anderen arbeitsrechtlichen Regimen unterliegen (z. B. Apothekerinnen und Apotheker nach dem Gehaltsskassengesetz 2002, Praktikantinnen und Praktikanten, Famulantinnen und Famulanten, Lehrlinge). Da sich diese Bedienstetengruppen aber gleichermaßen in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zum Land NÖ befinden und somit Landesbedienstete im Sinne des § 1 Abs. 2 NÖ LBG sind, fallen diese in weiterer Folge auch unter den Begriff „Bedienstete im Sinne dieses Gesetzes“.



### **Zu § 3**

Abs. 1:

Die primäre Aufgabe der NÖ LGA ist die Errichtung und der Betrieb von Krankenanstalten und Pflegeeinrichtungen, um die Ziele gemäß § 1 umzusetzen. Errichtung und Betrieb ist im Sinne des NÖ Krankenanstaltengesetzes (NÖ KAG) bzw. des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG) zu verstehen. Die Errichtung bezieht sich nicht auf die bauliche Umsetzung. Die bauliche Errichtung bleibt in der Zuständigkeit des Landes Niederösterreich.

Abs. 2:

Der Absatz 2 zählt weitere Aufgaben auf, die von der NÖ LGA wahrzunehmen sind, wie insbesondere die Gewährleistung einer zeitgemäßen und bedarfsgerechten medizinischen und pflegerischen Versorgung, den Aufbau der Struktur, die künftige Steuerung ihrer verbundenen Unternehmen (wie z. B. der Organisations- und Servicegesellschaften der NÖ LGA) und den Abschluss aller für den Betriebsablauf in den Gesundheitseinrichtungen zweckmäßigen Verträge. Davon auch betroffen sind Bestandverträge über Liegenschaften und Liegenschaftsteile, die der NÖ LGA überlassen werden (Pacht Cafeteria, Pacht Friseur, Einmietung Bankfilialen etc.).

Abs. 3:

Um die gewünschte Struktur umsetzen zu können, ist die NÖ LGA berechtigt, Gesellschaften zu errichten. Die Gesundheitseinrichtungen müssen nicht unmittelbar von der NÖ LGA geführt werden. Die NÖ LGA darf eine zur Erreichung ihrer Ziele optimale Struktur aufbauen und sich für den Betrieb Gesellschaften mit beschränkter Haftung bedienen.

Abs. 4:

Mit dieser Bestimmung sollen einstige Unklarheiten zur Rechtsträgerschaft beseitigt werden. Es wird klargestellt, dass die NÖ LGA – anders als bisher bei der NÖ Landeskliniken-Holding in Bezug auf die Krankenanstalten – Rechtsträger der von ihr betriebenen Krankenanstalten und Pflegeeinrichtungen ist. Das Auseinanderfallen von Betreiber und Rechtsträger wird damit bei den öffentlichen Krankenanstalten beseitigt.

#### **Zu § 4**

Der zweite Abschnitt regelt die innere Organisation der NÖ LGA. Die Organe der NÖ LGA sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und der Beirat. Die Regelungen über den Vorstand und den Aufsichtsrat der NÖ LGA sind an die Vorschriften zum Vorstand und Aufsichtsrat des Aktiengesetzes, BGBl. I Nr. 63/2019 angelehnt. Bei der Auslegung dieser Normen kann daher im Zweifel auf die zum Aktienrecht bestehenden Lehrmeinungen und höchstgerichtlichen Entscheidungen Rückgriff genommen werden.

#### **Zu § 5**

Abs. 1:

Für alle Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats und des Beirats gilt bei Ausübung ihrer Aufgaben die gleiche Sorgfaltspflicht. Es ist die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Hierbei handelt es sich um einen objektiven Sorgfaltsmaßstab, d.h. die Mitglieder haben für die nötigen Fähigkeiten und Kenntnisse für ihre ordnungsgemäße Tätigkeit in der NÖ LGA einzustehen.

Abs. 2:

Gemäß Abs. 2 ist die Sorgfaltspflicht jedenfalls erfüllt, wenn das Organmitglied an der konkreten Geschäftsführungsangelegenheit kein eigenes Interesse hat (kein Interessenskonflikt), ausreichend informiert ist und nachvollziehbar im besten Interesse der NÖ LGA zu handeln glaubt (Business Judgement Rule). Das Ausmaß der erforderlichen Informationen hängt von den Umständen des Einzelfalls ab (insbesondere von der Komplexität der Angelegenheit und der Höhe des Risikos).

Abs. 3:

Verletzt ein Organmitglied schuldhaft seine Pflichten, muss es der NÖ LGA den daraus entstandenen Schaden ersetzen. Dies gilt für sämtliche Pflichtverletzungen. Ein Ersatzanspruch kann nur von der NÖ Landesregierung für die NÖ LGA geltend gemacht werden. Die Einhaltung der gebotenen Sorgfaltspflicht ist vom Organmitglied zu beweisen. Der Schaden, die Kausalität und die Rechtswidrigkeit sind von der NÖ LGA zu beweisen.

## **Zu § 6**

Abs. 1:

Der Vorstand leitet die NÖ LGA weisungsfrei. Weder der Aufsichtsrat, noch der Beirat haben ein Weisungsrecht. Auch der Landesregierung kommt kein allgemeines Weisungsrecht zu. Da die Bediensteten der NÖ LGA Landesbedienstete sind, kommt der Landesregierung in Dienstangelegenheiten das verfassungsrechtlich gebotene Mindestmaß an Weisungsbefugnis zu (vgl. § 29 Abs. 2). Die dienstrechtliche Weisungsbefugnis gegenüber den Vorstandsmitgliedern selbst als öffentlich-rechtliche Bedienstete darf nicht mit der eigenverantwortlichen Leitungskompetenz des Vorstands kollidieren. Die zwingende Weisungsfreiheit des Vorstands überlagert somit die dienstrechtliche Weisung. Derartige Weisungen dürfen nur befolgt werden, wenn sie den Verhaltensvorschriften und Zielen dieses Gesetzes nicht widersprechen.

Der Vorstand hat sich bei der Leitung an den Zielen der NÖ LGA gemäß § 1 zu orientieren. Die Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung mit dem Land NÖ (§ 39) ist hierbei ebenso zu berücksichtigen.

Abs. 2:

Der Vorstand der NÖ LGA kann aus zwei bis drei Mitgliedern bestehen. Zum Vorstandsmitglied können nur natürliche Personen mit voller Geschäftsfähigkeit bestellt werden. Eine Person, die bereits Mitglied des Aufsichtsrates der NÖ LGA ist, kann nicht gleichzeitig Vorstand der NÖ LGA werden, da der Aufsichtsrat den Vorstand überwachen soll.

## **Zu § 7**

Abs. 1, 2 und 3:

Dem Vorstand steht, mit wenigen Ausnahmen, das Vertretungsmonopol zu. Seine Vertretungsmacht umfasst gerichtliche und außergerichtliche, gewöhnliche wie auch außergewöhnliche Handlungen. Das Vertretungsmonopol des Vorstands wird nur in Ausnahmefällen durchbrochen, beispielsweise vertritt der Aufsichtsrat die NÖ LGA bei Rechtsstreitigkeiten mit einem Vorstandsmitglied (§ 19 Abs. 4 Z 2).

Wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, gilt Gesamtvertretung, d.h. sämtliche Vorstandsmitglieder können jeweils nur gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied oder einer Prokuristin bzw. einem Prokuristen Willenserklärungen für die NÖ LGA abgeben. Da gemäß § 6 Abs. 2 der Vorstand aus zwei oder drei Mitgliedern bestehen soll, gilt somit im Regelfall das Vieraugenprinzip. Sollte bei einem Vorstand aus zwei Personen ein Vorstandsmitglied unerwartet ausfallen (wegen Rücktritt, Abberufung oder Tod), wäre nach dieser Regelung das verbliebene Vorstandsmitglied (vorübergehend) selbständig vertretungsbefugt, bis ein neues zweites Vorstandsmitglied bestellt worden ist (vgl. § 9 Abs. 4). Für den Empfang von Willenserklärungen durch die NÖ LGA genügt stets die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.

Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Dies kann beispielsweise im Rahmen seiner Geschäftsordnung geschehen (§ 10 Z 2). Hierdurch wird die Gesamtvertretungsmacht des Vorstandsmitglieds in diesem Bereich zu einer Einzelvertretungsbefugnis erweitert.

Abs. 4:

Im Innenverhältnis muss der Vorstand sämtliche Beschränkungen einhalten, die sich aus diesem Gesetz, der Geschäftsordnung des Vorstands oder einem Beschluss des Aufsichtsrates (§ 19 Abs. 6) (sowie ausnahmsweise in dienstrechtlichen Angelegenheiten in Bezug auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus einer Weisung der Landesregierung) ergeben. Dritten gegenüber sind diese Beschränkungen grundsätzlich unwirksam, es sei denn, dass ein kollusives Zusammenwirken des Vorstandsmitglieds und der oder des Dritten vorliegt.

## **Zu § 8**

Abs. 1 und 2:

Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch die Landesregierung zeitlich befristet für die Dauer von maximal fünf Jahren. Gemäß § 44 Abs. 1 setzt sich der erste Vorstand aus jenen Personen zusammen, die Geschäftsführer der NÖ Landeskliniken-Holding sind. Nachdem die Funktion des Vorstands öffentlich ausgeschrieben und die Bestellung durch die Landesregierung erfolgt ist, endet die Funktion der ersten Vorstandsmitglieder. Auch

die nachfolgenden Ausschreibungen und Bestellungen des Vorstands ergehen durch die Landesregierung. Die Bestellung bedarf der Annahme der oder des Bestellten.

Es kann die gleiche Person mehrmals zum Vorstand wiederbestellt werden.

Abs. 3:

Vorstandsmitglieder sind unter Angabe der Vertretungsbefugnis in das Firmenbuch einzutragen. Jede Änderung der personellen Zusammensetzung des Vorstands oder in der Vertretungsbefugnis ist zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Die Anmeldung ist vom Vorstand vorzunehmen.

## **Zu § 9**

Abs. 1:

Diese Bestimmung regelt die Fälle der Beendigung der Vorstandsfunktion.

Abs. 2 und 3:

Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit von seiner Funktion zurücktreten. Liegt ein wichtiger Grund für den Rücktritt vor, wirkt dieser unmittelbar; anderenfalls wird der Rücktritt erst nach Ablauf von vier Wochen wirksam. Als wichtiger Grund ist ein Umstand zu verstehen, der es für das betroffene Vorstandsmitglied unzumutbar macht, die Vorstandsfunktion fortzusetzen. Dies liegt beispielsweise vor, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen dem Vorstandsmitglied und der NÖ LGA zerstört worden ist. Die Landesregierung kann ein Vorstandsmitglied nur in den in Abs. 3 aufgezählten Fällen vorzeitig abberufen.

Abs. 4:

Scheidet bei einem zweiköpfigen Vorstand ein Vorstandsmitglied unerwartet aus, hat die NÖ Landesregierung umgehend ein neues Vorstandsmitglied zu bestellen. Die Handlungsfähigkeit der NÖ LGA wird dadurch sichergestellt, dass sich in einem derartigen Fall die kollektive Vertretungsmacht des verbliebenen Vorstandsmitglieds zu einer selbständigen Vertretungsmacht wandelt (vgl. 7 Abs. 1). Da in der NÖ LGA primär das Vieraugenprinzip verwirklicht sein soll (vgl. § 6 Abs. 1 iVm. § 7 Abs. 1), hat des Weiteren der Aufsichtsrat unverzüglich aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Person für einen im Voraus bestimmten Zeitraum (im Regelfall: bis zur wirksamen Bestellung des neuen

Vorstandsmitglieds durch die NÖ Landesregierung) interimistisch zum Vorstandsmitglied zu bestellen. Mit dieser Bestellung gilt dann wieder eine kollektive Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder (vgl. § 7 Abs. 1). Da sich die Funktionen des Vorstands und des Aufsichtsrats wechselseitig ausschließen, ruht die Funktion dieses Aufsichtsratsmitglieds für die Dauer der Bestellung zum Vorstandsmitglied. Das Wettbewerbsverbot gemäß § 11 kommt auf diese Person nicht zur Anwendung.

### **Zu § 10**

Für die Festlegung einer Geschäftsordnung des Vorstands ist ein Beschluss des Vorstands (§ 10) und des Aufsichtsrates (§ 19 Abs. 4 Z 1) erforderlich. Der Vorstand kann somit den Inhalt einer Geschäftsordnung nicht ohne Genehmigung des Aufsichtsrates bestimmen. Im Hinblick auf die Ausübung der Diensthoheit über die Landesbediensteten durch die NÖ LGA ist bei der Geschäftsverteilung jedenfalls ein Vorstandsmitglied mit der Führung der Personalangelegenheiten zu betrauen. In der Geschäftsordnung können neben der Geschäftsverteilung und einer Ermächtigung einzelner Vorstandsmitglieder zum selbständigen Abschluss bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften auch der Modus einer Delegation von Aufgaben an nachgeordnete Bedienstete der NÖ LGA geregelt werden. Der Vorstand kann eigenständig ein Delegationsregister erlassen, um die genauen Inhalte festzulegen.

### **Zu § 11**

Die Vorstandsmitglieder sollen ihre gesamte Arbeitskraft auf die Geschäftsführung der NÖ LGA konzentrieren. § 11 beschreibt daher diverse Tätigkeiten, welcher dieser Vorgabe entgegenstehen könnten und damit für ein Vorstandsmitglied grundsätzlich ausgeschlossen sind. Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall Ausnahmen genehmigen. Sollte die NÖ LGA wegen eines Verstoßes gegen das Wettbewerbsverbot einen Schaden erleiden, kann die NÖ LGA gegen dieses Vorstandsmitglied Schadenersatz geltend machen. Ein derartiger Verstoß kann auch noch weitere Rechtsfolgen nach anderen gesetzlichen Vorschriften nach sich ziehen.

## **Zu § 12**

§ 12 regelt die Berichtspflichten des Vorstands an den Aufsichtsrat (Jahres-, Quartals- und Sonderberichte). Ein Sonderbericht ist generell bei einem wichtigen Anlass erforderlich, insbesondere, wenn Umstände eintreten, die für die Rentabilität oder Liquidität der NÖ LGA von erheblicher Bedeutung sind. Die umfassende Informationspflicht ermöglicht erst die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat und die Kontrolle der Geschäftsführung des Vorstands durch den Aufsichtsrat. In der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung können weitere Berichtspflichten des Vorstands festgelegt werden. Diese weiteren Berichtspflichten müssen einen funktionalen Bezug zu den Aufgaben des Aufsichtsrates haben.

Der Vorstand hat jährlich der NÖ Landesregierung einen Bericht über das abgelaufene Kalenderjahr zu übermitteln. Dieser ist von der NÖ Landesregierung dem NÖ Landtag zusammen mit dem Landesrechnungsabschluss gemäß Art. 31 NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. 0001, vorzulegen.

## **Zu § 13**

Die Pflichten gemäß § 13 fallen in die Gesamtverantwortung der Vorstandsmitglieder. Dies schließt nicht aus, dass im Rahmen der Ressortverteilung ein Vorstandsmitglied für das Rechnungswesen als zuständig erklärt wird. Die anderen Vorstandsmitglieder trifft aber in diesem Fall eine besondere Überwachungspflicht hinsichtlich der Funktionsfähigkeit des gesamten Rechnungswesens.

Mit dem internen Kontrollsystem soll der Vorstand aufeinander abgestimmte Maßnahmen und Methoden einführen, die dazu dienen, das Vermögen der NÖ LGA zu sichern, die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Abrechnungsdaten zu gewährleisten und die Einhaltung der vorgeschriebenen Geschäftspolitik zu unterstützen.

## **Zu § 14**

Abs. 1:

Der Aufsichtsrat der NÖ LGA besteht aus fünfzehn Mitgliedern, die sich aus leitenden Bediensteten des Amtes der NÖ Landesregierung, vom NÖ Landtag vorzuschlagenden Expertinnen bzw. Experten aus dem Gesundheits-, Sozial- oder Finanzwesen und Vertreterinnen bzw. Vertretern der Landesbediensteten der NÖ LGA zusammensetzen.

Abs. 1 Z 5 und Abs. 2:

Die Expertinnen und Experten müssen persönlich und fachlich für diese Aufgabe geeignet sein und über Berufserfahrung oder eine Ausbildung im Gesundheits-, Sozial- oder Finanzwesen verfügen. Diese Aufsichtsratsmitglieder dürfen von den im Landtag vertretenen Parteien vorgeschlagen werden. Die Zahl der von einer Partei zu Nominierenden bestimmt sich nach dem D'Hondtschen Verfahren.

Abs. 3:

Die Mitglieder des Aufsichtsrates der NÖ LGA gemäß Abs. 1 Z 1 bis 4 gehören auf Grund ihrer innehabenden Funktion, für die die Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung maßgeblich ist, dem Aufsichtsrat an.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß Abs. 1 Z 5 und 6 werden für eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestellt. Es kann die gleiche Person mehrmals zum Aufsichtsrat wiederbestellt werden. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied gemäß Abs. 1 Z 5 und 6 vor dem Ablauf seiner Funktionsperiode aus, bedarf es einer Ersatzbestellung durch die NÖ Landesregierung. Die Ersatzbestellung ist jeweils für den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds vorzunehmen.



## **Zu § 15**

Abs. 1:

Da die Aufsichtsratsfunktion der Mitglieder gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 bis 4 an die Innehabung einer Leitungsposition anknüpft, endet die Funktion im Aufsichtsrat zeitgleich mit der Leitungsposition. Es bedarf keines gesonderten Aktes.

Abs. 2 bis 6:

Bei den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrates (§ 14 Abs. 1 Z 5 und 6) endet die Funktion im Regelfall mit Ablauf der Funktionsperiode. Darüber hinaus können diese Mitglieder von ihrer Funktion vorläufig zurücktreten. Liegt ein schwerwiegender Grund gemäß Abs. 5 vor, hat die Landesregierung ein Aufsichtsratsmitglied gemäß § 14 Abs. 1 Z 5 oder 6 vorzeitig abuberufen. Bei Aufsichtsratsmitgliedern gemäß Abs. 1 Z 6 erlischt die Funktion überdies mit Ende des aktiven Wahlrechts zur betrieblichen Arbeitnehmervertretung. Bei sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 14 Abs. 1 endet die Funktion jedenfalls mit dem Tod.

## **Zu § 16**

Abs. 1:

Da der Aufsichtsrat die Geschäftsführung des Vorstands überwachen soll, schließt die Funktion des Aufsichtsrats eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand aus. Da Mitglieder des Beirats eine beratende Funktion und nicht eine kontrollierende Aufgabe wahrnehmen sollen, ist auch eine gleichzeitige Ausübung einer Funktion im Aufsichtsrat und im Beirat unvereinbar.

Abs. 2:

Das Gesetz legt eine Mandatsgrenze für die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder mit zehn Aufsichtsratssitzen in Kapitalgesellschaften (AG, SE und GmbH sowie vergleichbare ausländische Rechtsformen) fest. Die Tätigkeit als Vorsitzende bzw. Vorsitzender zählt doppelt. Durch diese Beschränkung soll eine Überforderung des einzelnen Mitglieds hintangehalten und die Funktionsfähigkeit des Aufsichtsrates sichergestellt werden. Um nicht gegen das natürliche Organgefälle innerhalb einer Gruppe zu verstoßen und eine wirkungsvolle Kontrolle des obersten Rechtsträgers zu gewährleisten, sind

Geschäftsführer der Tochtergesellschaften vom Aufsichtsratsamt bei der NÖ LGA ausgeschlossen.

### **Zu § 17**

Der Aufsichtsrat wählt seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Dem vorsitzenden Mitglied obliegt die verfahrensmäßige Leitung des Aufsichtsrates, somit die Einberufung, die Erstellung der Tagesordnung, die verfahrensmäßige Vorbereitung der Sitzung und die Leitung einer Sitzung. Ebenso fungiert das vorsitzende Mitglied als Sprecher dieses Kollegialorgans. Da das vorsitzende Mitglied auch verhindert sein kann und dadurch die Funktion des Aufsichtsrates nicht gestört werden soll, ist auch eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds zu wählen. Nähere Regelungen insbesondere zur Konstituierung des Aufsichtsrates und Wahl des vorsitzenden Mitglieds können in einer Geschäftsordnung des Aufsichtsrates getroffen werden. Diese kann bspw. auch die Wahl einer Schriftführerin bzw. eines Schriftführers vorsehen. Es kann die gleiche Person mehrmals zum vorsitzenden Mitglied des Aufsichtsrates (bzw. zu dessen stellvertretenden Mitglied) wiedergewählt werden. Die Aufsichtsratsmitglieder sowie die Funktion des vorsitzenden Mitglieds und dessen stellvertretenden Mitglieds sind vom Vorstand zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.

### **Zu § 18**

Abs. 1:

Der Aufsichtsrat muss mindestens viermal im Jahr eine Sitzung abhalten, wobei diese Sitzungen vierteljährlich stattfinden müssen. Die Regelung lässt jedoch zu, dass bei Bedarf der Aufsichtsrat auch öfter zusammentreten kann.

Abs. 2:

Der Vorstand als Organ und ein Anteil von zumindest einem Drittel des Aufsichtsrates können vom vorsitzenden Mitglied verlangen, dass dieses unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Bei diesem Verlangen sind dem vorsitzenden Mitglied der Zweck und die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzung hat binnen zwei Wochen nach Erhalt

des Verlangens stattzufinden. Kommt das vorsitzende Mitglied der Aufforderung nicht nach, können die Antragsteller den Aufsichtsrat selbst einberufen.

Die Sitzungen sind im Regelfall vom vorsitzenden Mitglied des Aufsichtsrates einzuberufen, bei dessen Verhinderung durch das stellvertretende Mitglied. Die Frist für die Einberufung muss angemessen sein, sodass die Mitglieder ausreichend Zeit zur Vorbereitung für die Sitzung haben. Es ist grundsätzlich von einer Mindestfrist von einer Woche auszugehen.

Abs. 3:

Bei der Einberufung des Aufsichtsrates ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

Abs. 4 und 5:

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt und verpflichtet. Vorstandsmitglieder haben kein Recht, jedenfalls an der Aufsichtsratssitzung teilzunehmen. Werden sie zur Sitzung eingeladen, entsteht eine Verpflichtung zur Teilnahme. Die Entscheidung darüber obliegt grundsätzlich dem vorsitzenden Mitglied des Aufsichtsrates. Dritte sind grundsätzlich nicht zur Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen berechtigt. Dem Aufsichtsrat steht es aber frei, bestimmte Personen für eine bestimmte Dauer einer Aufsichtsratssitzung (insbesondere Sachverständige und Auskunftspersonen) hinzuzuziehen. Der Abschlussprüfer muss zur Sitzung eingeladen werden, wenn sie der Feststellung des Jahresabschlusses oder deren Vorbereitung oder Prüfung dient.

Abs. 6:

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn an der Sitzung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Lässt sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied in der Sitzung vertreten, wird dieses für die Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitgezählt.

Abs. 7:

Ein positiver Beschluss liegt vor, wenn ein Antrag von der Mehrheit der abgegebenen Stimmen unterstützt wird. Wird ein Antrag mit gleich vielen Stimmen unterstützt wie auch abgelehnt, gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag (Dirimierungsrecht). Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse auch schriftlich fassen. Eine schriftliche Beschlussfassung ohne Zusammenkunft der Mitglieder ist nur zulässig, wenn kein Mitglied

des Aufsichtsrates dem Verfahren ausdrücklich widerspricht. Die Beschlussmehrheit richtet sich nach der allgemeinen Regel. Eine fernmündliche Beschlussfassung oder auf elektronischem Weg ist nicht zulässig.

Abs. 9:

Zu Beweiszwecken ist über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern binnen vier Wochen nach der Sitzung zu übermitteln.

Abs. 10:

Wenn bei einer dringenden aufsichtsratspflichtigen Maßnahme keine Beschlussfassung des Aufsichtsrates herbeigeführt werden kann, darf das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates ausnahmsweise eine vorläufige Entscheidung für den Aufsichtsrat treffen, nur wenn bei einem weiteren Zuwarten ein unwiederbringlicher Schaden für die NÖ LGA eintreten würde oder eine Gefährdung der Versorgung der Patientinnen und Patienten oder der Bewohnerinnen und Bewohner der Gesundheitseinrichtungen zu befürchten wäre. Das vorsitzende Mitglied muss zuvor versucht haben, eine Sitzung oder schriftliche Beschlussfassung des Aufsichtsrates zu erreichen. Die vorläufige Entscheidung des vorsitzenden Mitglieds ist unverzüglich dem Aufsichtsrat zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. Wird die Entscheidung nicht nachträglich bestätigt, hat der Aufsichtsrat über die weitere Vorgehensweise zu beschließen.

Abs. 11:

Die Regeln über die innere Ordnung des Aufsichtsrates gelten entsprechend für dessen Ausschüsse, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt.

## **Zu § 19**

Abs. 1 und 5:

Neben der zentralen Aufgabe des Aufsichtsrates, der Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands, kommen diesem diverse Kompetenzen zu. Zu den maßgeblichen Aufgaben zählen beispielsweise die Bestellung des Abschlussprüfers, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf einer Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Land Niederösterreich und der NÖ LGA.

Darüber hinaus berät der Aufsichtsrat den Vorstand bei dessen strategischen Planungen, Vorhaben und Entscheidungen.

Abs. 2 und 3:

Damit der Aufsichtsrat seinen Aufgaben nachkommen kann, muss dieser entsprechend über die Belange der NÖ LGA informiert sein. Die Abs. 2 und 3 sehen zu diesem Zweck Informations- und Einsichtsrechte zugunsten des Aufsichtsrates vor.

Abs. 5 und 6:

Die Kompetenz zur Geschäftsführung steht allein dem Vorstand zu. Maßnahmen der Geschäftsführung können nicht auf den Aufsichtsrat übertragen werden. Abs. 5 nennt aber eine Reihe von Maßnahmen, die der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates setzen darf. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Vielmehr ist der Aufsichtsrat berechtigt im Rahmen seiner Überwachungsaufgabe im notwendigen Ausmaß bestimmte Geschäftsarten an seine Zustimmung zu binden. Ein zustimmungspflichtiges Geschäft darf erst mit der Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden. Wird die Zustimmung durch den Aufsichtsrat verweigert, muss die Durchführung der Maßnahme unterbleiben. Die Zustimmungspflicht wirkt nur im Innenverhältnis. Die alleinige Vertretungsmacht des Vorstands wird dadurch nicht berührt.

Abs. 5 Z 2: Von dieser Bestimmung sind alle Gesundheitseinrichtungen und deren Organisationseinheiten umfasst.

## **Zu § 20**

Mitglieder des Aufsichtsrates der NÖ LGA erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung, deren Höhe durch die NÖ Landesregierung festzulegen ist.

## **Zu § 21**

Der Beirat hat beratende Funktion und setzt sich aus Vertreterinnen bzw. Vertretern von Stakeholdern zusammen, die nicht im Aufsichtsrat vertreten sind. Die Bestellung erfolgt durch Beschluss der NÖ Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren. Alle Bestellungen bedürfen der Zustimmung des Betroffenen gegenüber der Landesregierung. Eine Person kann mehrmals zum Mitglied des Beirats wiederbestellt werden. Die

Mitgliedschaft im Beirat schließt eine gleichzeitige Funktion im Vorstand oder Aufsichtsrat der NÖ LGA aus. Bei der NÖ LGA beschäftigte Landesbedienstete können nicht zum Mitglied des Beirates bestellt werden. Die Funktion ist ehrenamtlich, gewissenhaft und unparteiisch auszuüben. Die Beiratsmitglieder gemäß Abs. 1 Z 1 dürfen von den im Landtag vertretenen Parteien vorgeschlagen werden. Die Zahl der von einer Partei zu Nominierenden bestimmt sich nach dem D'Hondtschen Verfahren.

### **Zu § 22**

Die Regelungen zur inneren Ordnung des Beirates entsprechen im Wesentlichen jenen des Aufsichtsrates. Im Unterschied zum Aufsichtsrat hat der Beirat nur zumindest zweimal im Jahr eine Sitzung abzuhalten. Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates können an den Sitzungen des Beirates teilnehmen; verlangt der Beirat die Teilnahmen, sind sie zum Besuch der Sitzung verpflichtet. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied oder sein stellvertretendes Mitglied sowie mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich. An diesen dürfen grundsätzlich nur Mitglieder des Beirates, des Vorstands und des Aufsichtsrates teilnehmen. Der Beirat kann zu Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesundheitseinrichtungen beschließen, dass Sachverständige aus dem Gesundheits- und Sozialbereich an der Sitzung teilnehmen dürfen. Für die Durchführung der Aufgaben des Beirates hat der Vorstand den Geschäftsapparat der NÖ LGA im erforderlichen Ausmaß zur Verfügung zu stellen. Bei dieser Unterstützung ist auf den laufenden Geschäftsbetrieb der NÖ LGA Rücksicht zu nehmen. Auch hier ist auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (§ 1 Abs. 3) zu achten.

### **Zu § 23**

Zentrale Aufgabe des Beirates ist den Vorstand in Fragen zu beraten, die für die Gesundheitseinrichtungen von grundsätzlicher Bedeutung sind. Bei grundsätzlichen organisatorischen Veränderungen und bei Fragen zur Zusammenarbeit zwischen den Gesundheitseinrichtungen hat der Vorstand den Beirat zu hören. Der Beirat kann gegebenenfalls Empfehlungen an den Vorstand aussprechen, diese sollen sich allerdings nur auf grundlegende und für den Geschäftsbetrieb wesentliche Angelegenheiten beziehen.

## **Zu § 24**

Der Vorstand darf für die Erfüllung der gesetzlichen Ziele der NÖ LGA einen Unternehmensverbund bilden, der neben der NÖ LGA aus Organisationsgesellschaften und Servicegesellschaften besteht.

Bei der Strukturierung des Unternehmensverbunds hat der Vorstand den Zielen des Gesetzes, den Aufgaben der NÖ LGA und der gültigen Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung mit dem Land Niederösterreich zu folgen. Die Strukturierung der Gesellschaften erfolgt mit Zustimmung des Aufsichtsrates und unter Anhörung des Beirates.

Da die NÖ LGA selbst Betreiber der Gesundheitseinrichtungen sein soll, wird es nicht Aufgabe dieser Gesellschaften sein, die Gesundheitseinrichtungen zu betreiben. Vielmehr sollen die Organisationsgesellschaften bestimmte ihnen von der NÖ LGA übertragene Managementaufgaben im Alltag der Gesundheitseinrichtungen verantwortlich umsetzen; Aufgabe der Servicegesellschaften ist die Wahrnehmung zentraler Unternehmensaufgaben für die NÖ LGA und den Unternehmensverbund (shared services).

Organisations- und Servicegesellschaften werden von der NÖ LGA durch die im jeweiligen Gesellschaftsvertrag festgelegten Aufgaben, durch Vereinbarungen sowie durch generelle und konkrete Weisungen an das geschäftsführende Organ der Gesellschafter in Wahrnehmung der Gesellschafterrechte der Agentur gesteuert. Die Zuweisung der konkreten Aufgaben im Gesellschaftsvertrag ist Ergebnis der strategischen Entscheidungen der NÖ LGA über die Strukturierung des Krankenanstalten- und Pflegeheimwesens des Landes NÖ. Sie kann beispielsweise nach Sparten (z. B. Krankenanstalten, Pflegeheime), Regionen (z. B. Viertel) oder anderen Kriterien, insbesondere auch im Zusammenspiel mehrerer Gesichtspunkte (z. B. Betrieb einer Großküche zur Versorgung von Krankenhaus, Pflegeheimen der Region) erfolgen.

Im operativen Alltag hat die Geschäftsführung der Gesellschaft die Verpflichtung, den Gesellschaftszweck zu erfüllen und kann dabei durch Weisungen von der NÖ LGA näher determiniert werden. Diese Weisungen können genereller Natur im Sinne von Richtlinien

sein, etwa über verpflichtende Nutzung von shared services, die Einhaltung von Corporate Design etc. Darüber hinaus sind individuell-konkrete Weisungen im Einzelfall denkbar.

Die Steuerung durch individuell-konkrete oder generelle Weisungen (z. B. in Form von Richtlinien) entspricht der derzeitigen Struktur der NÖ Landeskliniken-Holding, doch ist zu erwarten, dass durch die „Zwischenschaltung“ von Gesellschaften die Mikrosteuerung an Ort und Stelle effektiver wird, weil zusätzlich zu den dienstrechtlichen Verhaltenspflichten eine gesellschaftsrechtliche Verantwortlichkeit der Geschäftsführung tritt. Dem entsprechend ist eine zentrale Aufgabe der NÖ LGA, sicherzustellen, dass die Steuerungsinstrumente strikt eingehalten werden.

### **Zu § 25**

§ 25 regelt Mindestanforderungen an den Gesellschaftsvertrag, die der Vorstand bei der Errichtung einer Organisations- oder Servicegesellschaft zu beachten hat.

### **Zu § 26**

Abs. 1:

Die NÖ LGA kann die Führung alltäglicher operativer Aufgaben in den Gesundheitseinrichtungen von eigenen Gesellschaften, die von der NÖ LGA errichtet werden, besorgen lassen. Die Organisationsgesellschaften sollen als Managementgesellschaften fungieren. Sie sind nicht Betreiber der Gesundheitseinrichtungen. Betreiber der Gesundheitseinrichtungen bleibt die NÖ LGA. Die NÖ LGA bleibt damit auch aus datenschutzrechtlicher Sicht Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Z 7 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Da die Organisationsgesellschaften aber an der Datenverarbeitung auch partizipieren, ohne hierbei im Rahmen einer Auftragsverarbeitung tätig zu sein, werden diese auch als Verantwortliche auftreten.

Abs. 2 bis 4:

Wenn sich die NÖ LGA zur Führung von Gesundheitseinrichtungen einer Organisationsgesellschaft bedienen möchte, sind die Rechte und Pflichten der Organisationsgesellschaft und der NÖ LGA in einem Betriebsführungsvertrag zu regeln.



Mit dem Betriebsführungsvertrag beauftragt die NÖ LGA die Organisationsgesellschaft bestimmte Gesundheitseinrichtungen im Namen und auf Rechnung der NÖ LGA weiter zu führen. Inhalt und Ausmaß der übertragenen Aufgaben sowie ein Entgelt sind im Vertrag näher zu regeln. Zwischen den Vertragsparteien kommt Auftragsrecht zur Anwendung. Da die Organisationsgesellschaft die ihr zugeteilten Gesundheitseinrichtungen im Namen der NÖ LGA führen soll, muss diese mit der erforderlichen Vollmacht ausgestattet werden. Es ist beispielsweise denkbar, dass die Organisationsgesellschaften befugt sein werden, geringfügige Anschaffungen selbst abzuwickeln. In diesem Fall würde dieser Einkauf auf Namen und auf Rechnung der NÖ LGA erfolgen.

Die Verrichtung des täglichen Managements durch die Organisationsgesellschaft muss gegen angemessenes Entgelt erfolgen, da die Organisationsgesellschaft in der Rechtsform der GmbH Kapitalerhaltungsvorschriften unterliegt. Die Entgeltlichkeit bezieht sich somit auf die von der Organisationsgesellschaft an die NÖ LGA erbrachten Managementdienstleistungen.

Eine Organisationsgesellschaft hat die Interessen der NÖ LGA zu wahren, folglich entsprechend die Ziele dieses Gesetzes zu verfolgen. Wenngleich eine oder mehrere Organisationsgesellschaften Aufgaben der Leitung des Tagesgeschäfts für die NÖ LGA übernehmen, hat der Vorstand der NÖ LGA das Recht, im Namen der Alleingeschafterin (NÖ LGA) Weisungen und Richtlinien an die Geschäftsführer zu erteilen und damit Einfluss in alle Angelegenheiten der Führung der Gesundheitseinrichtungen zu nehmen. Um diese unmittelbaren Einflussmöglichkeiten aufrecht zu erhalten, muss die NÖ LGA stets Alleingeschafterin der Organisationsgesellschaft(en) bleiben.

## **Zu § 27**

Die NÖ LGA kann sich zur Erfüllung von shared services einer oder mehrerer GmbHs bedienen. Die Rechte und Pflichten dieser Servicegesellschaften und der NÖ LGA, Inhalt und Ausmaß der übertragenen Aufgaben sowie ein Entgelt sind in Vereinbarungen. Als gruppeninterne Leistungen kommen insbesondere Personalangelegenheiten, Aus- und Weiterbildung, der zentrale Einkauf für die Gesundheitseinrichtungen und Leistungen im Bereich der Digitalisierung in Betracht. Wie weit für shared services Gesellschaften

errichtet werden, ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu entscheiden. Neben den Servicegesellschaften, die ausschließlich Leistungen für verbundene Unternehmen der NÖ LGA erbringen sollen, kann die NÖ LGA auch Servicegesellschaften errichten oder sich an solchen beteiligen, die Leistungen am freien Markt anbieten. Eine Servicegesellschaft sollte jedoch nicht gleichzeitig Leistungen an die Gruppe und Leistungen am Markt erbringen. Die NÖ LGA hat diesbezüglich für eine Trennung zu sorgen.

Bei Servicegesellschaften, die Leistungen für verbundene Unternehmen der NÖ LGA erbringen, soll die Alleingesellschafterstellung der NÖ LGA sicherstellen, dass die NÖ LGA einen entscheidenden und beherrschenden Einfluss ausüben kann und somit das Verhalten dieser Servicegesellschaften mit den Vorgaben der NÖ LGA in Einklang steht. Wie bei den Organisationsgesellschaften haben die Leistungen der Servicegesellschaften gegen Entgelt zu erfolgen.

Die Servicegesellschaft ist im datenschutzrechtlichen Sinne dann als Auftragsverarbeiter der Organisationsgesellschaften und der NÖ LGA anzusehen (Art. 4 Z 8 DSGVO).

## **Zu § 28**

Durch den 4. Abschnitt dieses Gesetzes soll nach dem Vorbild des NÖ Landeslehrpersonen-Diensthoeheitsgesetzes aus dem Jahr 2018 die Diensthoeheit auf die NÖ LGA übertragen werden, wie dies auch bei der Bildungsdirektion für die Landeslehrer erfolgte. Wie auch im Fall der Errichtung einer NÖ Bildungsdirektion, tritt durch die Schaffung der NÖ LGA bei nahezu allen betroffenen Landesbediensteten in den Kliniken, Pflege- und Betreuungszentren sowie Pflege- und Förderzentren weder eine Änderung der Dienststelle noch des Dienstortes ein. Es soll daher an Stelle einer Zuweisung der betroffenen Landesbediensteten an die NÖ LGA und deren nachgeordneten Einrichtungen, die Landesdienststellen sind, die Diensthoeheit für die betroffenen Landesbediensteten der bei der NÖ LGA eingerichteten Landesdienstbehörde (für Personalangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied) zugewiesen werden. Davon losgelöst können weitere Landesbedienstete aus dem bei der NÖ Landesregierung verbliebenen Zuständigkeitsbereich zielgerichtet mittels Einzelaktes der Zuweisung (Versetzung) in den neuen Zuständigkeitsbereich der NÖ LGA transferiert werden. Nach

diesen Bestimmungen können Bedienstete durch die NÖ LGA nur als Landesbedienstete nach den NÖ Landesdienstrechten aufgenommen werden. So kommen auch auf die Vorstandsmitglieder oder die diversen Geschäftsführer der Tochtergesellschaften die NÖ Dienstrechte zur Anwendung.

Abs. 1 und 2:

Gegenstand ist die Ausübung der Diensthöheit der bei der NÖ LGA und der dieser Agentur zugeordneten Einrichtungen beschäftigten Landesbediensteten. Unter den der NÖ LGA zugeordneten Einrichtungen werden einerseits die Gesundheitseinrichtungen (Krankenanstalten und Pflegeeinrichtungen) und andererseits alle weiteren mittels Durchführungsverordnung gemäß Abs. 2 eingerichteten weiteren Landesdienststellen (z. B. allfällige Service- und/oder Organisationsgesellschaften) verstanden. Da in den NÖ Landesdienstrechten bzw. dazu ergangenen Erlässen an die Dienststelle bzw. Dienststellenleitung in dienstrechtlicher Sicht angeknüpft wird (z. B. Meldepflichten, Abwesenheiten vom Dienst, Urlaubsgewährung durch die Dienststellenleitung), soll klarstellend im Gesetz festgehalten werden, dass es sich bei der NÖ LGA und den dieser Agentur zugeordneten Einrichtungen um Dienststellen im Sinne der NÖ Landesdienstrechte handelt. Dadurch wird keine Aussage getroffen, ob es sich um eine Dienststelle im Sinne des NÖ Landespersonalvertretungsgesetzes oder um einen Betrieb im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes handelt. Da es sich bei den Bediensteten, die bei der NÖ LGA und dieser Agentur zugeordneten Einrichtungen um Landesbedienstete handelt, kommen auch die Bestimmungen des NÖ Gleichbehandlungsgesetzes auf diese zur Anwendung.

## **Zu § 29**

Abs. 1 und Abs. 2:

In Entsprechung der Bundesverfassung (Art. 21 B-VG) steht die Diensthöheit über die NÖ Landesbediensteten der NÖ Landesregierung zu.

Abs. 3:

Für die in den Zuständigkeitsbereich der NÖ LGA fallenden NÖ Landesbediensteten soll als generell zuständige Dienstbehörde das für Personalangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied der NÖ LGA eingerichtet werden. Ausgenommen davon sind nur die im

Abs. 3 aufgezählten Ausnahmen (Disziplinarkommission, Versetzungen und Zuteilungen über den Bereich der NÖ LGA hinausgehend). Um der NÖ LGA auch im Bereich der beamteten Bediensteten eine rasche disziplinäre Handhabbarkeit zu geben, erhält das für Personalangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied der NÖ LGA jene Kompetenzen, die bisher unter anderem dem Amt der NÖ Landesregierung zukamen (Suspendierungen, Erlassung von Disziplinarverfügungen, Behandlung von Disziplinaranzeigen). Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung soll die beim Amt der NÖ Landesregierung eingerichtete Disziplinarkommission, deren Mitglieder selbstständig und unabhängig sind, auch für die Disziplinarverfahren gegen beamtete Landesbedienstete, die in den Zuständigkeitsbereich der NÖ LGA fallen, zuständig sein. Da ausschließlich die Zuständigkeit der Disziplinarkommission beim Amt der NÖ Landesregierung als Disziplinarbehörde für die in den Zuständigkeitsbereich der NÖ LGA fallenden NÖ Landesbediensteten verbleibt, ist sehr wohl ein Disziplinaranwalt oder eine Disziplinaranwältin und zwei Stellvertretungen durch das für Personalangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied der NÖ LGA gemäß § 185 NÖ LBG zu bestellen. Die explizite Informationspflicht der Disziplinarkommission über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung soll in inhaltlich unveränderter Weise gegenüber der Landesregierung bestehen bleiben.

Abs. 4:

Mit dieser Regelung soll die faktische Dienstgebereigenschaft der NÖ LGA verdeutlicht werden und folglich dem für Personalangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds das Recht einräumen, Weisungen an die Landesbediensteten gemäß § 28 Abs. 1 zu erteilen.

Abs. 5:

Für die Personalangelegenheiten, die im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung zu vollziehen sind (somit außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Dienstbehörde) wird das für Personalangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied mit der Vertretung des Landes NÖ als Dienstgeber betraut.

Abs. 6:

Neuaufnahmen können nur im Sinne des § 1 NÖ LBG erfolgen.

Abs. 7 und 8:

Eine uneingeschränkte Delegationsmöglichkeit von Personalangelegenheiten durch das für Personalangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied an nachgeordnete Organe sowie im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung wird vorgesehen.

Abs. 9:

In bestimmten gesetzlich aufgelisteten dienstrechtlichen Angelegenheiten ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich (Leitungsbestellungen, Erlassung Personal-Zulagenkatalog, Erlassung Durchführungsverordnungen). Beim Personal-Zulagenkatalog handelt es sich von der Rechtsnatur her um eine Verwaltungsverordnung (generelle Weisung).

Abs. 10:

Von der NÖ LGA soll ab Jänner 2021 sämtlicher Personal- und Kostenaufwand für die bei ihr beschäftigten Landesbediensteten getragen werden. Nicht umfasst sein sollen die sich bereits mit 31. Dezember 2020 im Ruhestand befindlichen Landesbeamten, die ihren aktiven Dienst im nunmehrigen Zuständigkeitsbereich der NÖ LGA verrichtet haben. Diese Pensionskosten sollen weiterhin vom Land NÖ getragen werden, da deren Pensionierungen durch die NÖ Landesregierung vor dem 1. Jänner 2021 ausgesprochen wurden. Auch soll die Verwaltung der sich bereits mit 31. Dezember 2020 im Ruhestand befindlichen Landesbeamten nicht auf die NÖ LGA übergehen. Nach 31. Dezember 2020 spricht jedoch die NÖ LGA für ihren Zuständigkeitsbereich die Pensionierungen der Landesbeamten aus, verwaltet diese weiterhin und hat sämtliche damit einhergehenden Kosten zu tragen.

## **Zu § 30**

Abs. 1:

Auf die bei der NÖ LGA und diesen nachgeordneten Einrichtungen befindlichen Landesbediensteten sollen die NÖ Landesdienstrechte grundsätzlich uneingeschränkt zur Anwendung kommen. Um dem Wunsch nach weitestgehender Unabhängigkeit der NÖ LGA für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Landesbediensteten auch im Bereich des Dienstrechtes Rechnung zu tragen, sollen mit §§ 31 bis 33 jedoch die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, bei weiterem Bedarf an Stelle der

derzeitigen allgemein gültigen NÖ landesdienstrechtlichen Bestimmungen exakt passende Abweichungen für den Bereich der NÖ LGA erlassen zu können. Dafür soll die sich bereits im Anwendungsbereich des NÖ LVGG bewährte Systematik als Vorbild dienen (siehe Abschnitt 2 Dienstrecht des NÖ LVGG), nach der „verwaltungsökonomisch“ gesetzliche Abweichungen getroffen werden können ohne dabei legislativ unmittelbar in die einzelnen Landesdienstrechte eingreifen zu müssen.

Abs. 2:

Dem Grundsatz nach weitestgehender Unabhängigkeit entsprechend soll auch eine Ermächtigung zur Erlassung von Verordnungen im Bereich der NÖ Dienstrechte der NÖ LGA für ihren Zuständigkeitsbereich eingeräumt werden (z. B. Erlassung einer eigenen Bewertungs- und Referenzverwendungsordnung – NÖ BRO-LGA).

### **Zu § 31**

Abs. 1:

Im Anwendungsbereich des NÖ LBG wurde ein potentes Einführen von Amtstiteln primär für den Bereich der Hoheitsverwaltung vorgesehen. Da der Wirkungsbereich der NÖ LGA nicht zum Bereich der Hoheitsverwaltung zählt, erfolgt systemkonform ein Ausschluss.

Abs. 2:

Regelungsinhalt ist das Vorsehen eines eigenen Senates in dienstrechtlichen Angelegenheiten beim NÖ Landesverwaltungsgericht, deren fachkundige Laienrichterinnen bzw. Laienrichter nicht durch die NÖ Landesregierung, sondern durch die NÖ LGA bestellt werden sollen.

Abs. 3:

Die Konzentration der Disziplinarverfahren bei einer einzigen Disziplinkommission, die beim Amt der NÖ Landesregierung eingerichtet ist, erscheint geeignet, die Effektivität und Gleichförmigkeit der Entscheidungen sicherzustellen. Die Disziplinkommission, bestehend aus einem vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern, soll jedoch in zwei möglichen Zusammensetzungen im Anlassfall zusammentreten. Ist das Disziplinarverfahren gegen einen Landesbediensteten außerhalb des

Zuständigkeitsbereiches der NÖ LGA zu führen, soll das von der Landespersonalvertretung vorzuschlagende Mitglied als weiteres Mitglied angehören; ist das Disziplinarverfahren hingegen gegen einen Landesbediensteten, der in den Zuständigkeitsbereich der NÖ LGA fällt, zu führen, sollen das jeweils vom Zentralbetriebsrat und vom für Personalangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied der NÖ LGA vorgeschlagene Mitglied als weiteres Mitglied angehören.

Bereits bisher bestand für die NÖ Landesregierung lediglich die Pflicht zur Einholung eines Besetzungsvorschlages durch die Landespersonalvertretung. Es soll daher auch nur eine solche Pflicht der NÖ Landesregierung zur Einholung von Besetzungsvorschlägen durch den Zentralbetriebsrat und durch das für Personalangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitgliedes der NÖ LGA bestehen.

### **Zu §§ 32 und 33**

Mit diesen Bestimmungen erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass – wie auch im sonstigen NÖ Landesdienst praktiziert – eine Aufnahme nach den „alten“ auslaufenden Dienstrechten (DPL 1972, LVBG) nicht erfolgen kann. Ausgenommen hiervon sind Bedienstete, die aus gesundheitlichen Gründen aus einem Dienstverhältnis nach dem LVBG ausgeschieden sind und - nach Wiedererlangung ihrer uneingeschränkten Dienstfähigkeit - wieder in den Landesdienst aufgenommen werden.

### **Zu § 35**

Auf die NÖ LGA kommen – mit Ausnahme der im Gesetz genannten Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) – die für große Kapitalgesellschaften geltenden Regeln zur Rechnungslegung des Unternehmensgesetzbuches (UGB) sinngemäß zur Anwendung.

### **Zu § 36**

Die Errichtung der NÖ LGA und verbundener Unternehmen hat keine Auswirkungen auf die rechtlichen Grundlagen oder die Organisation des Zuflusses finanzieller Mittel, sondern nur auf die Organisation der Leistungserbringung. Krankenanstalten und stationäre

Dienste werden nach den unveränderten Regelungen finanziert, doch ist beabsichtigt, durch eine Verbesserung der Organisation der Leistungserbringung, insbesondere durch die verstärkte organisatorische Koordination von Krankenanstalten und Pflegeheimen einen weiteren Anstieg von Finanzierungsbedarf zu dämpfen.

Die NÖ LGA ist dafür verantwortlich, dass innerhalb des von ihr organisierten Unternehmensverbunds die in den Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG festgelegten sowie gesetzlich festgelegten Regelungen über die Transparenz der Finanzierung von Krankenanstalten und Pflegeheimen eingehalten werden.

Die Erstellung und Genehmigung der Voranschläge des Rechtsträgers und der Krankenanstalten richten sich nach §§ 23 f NÖ KAG. Da die NÖ LGA – im Unterschied zur bisherigen NÖ Landeskliniken-Holding – selbst Rechtsträger ist, kommt auf sie § 25 Abs. 2 und 3 NÖ KAG zur Anwendung.

Gemäß § 55 Abs. 1 NÖ Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. 9200-0, sind die Kosten der Sozialhilfe zunächst vom Land zu tragen. Da die NÖ LGA neben den Landeskrankenanstalten auch die Pflegeheime sowie Rehabilitationseinrichtungen betreiben wird, ist der auf die Sozialhilfe entfallende Aufwand gemäß dem NÖ Sozialhilfegesetz 2000 vorläufig vom Land zu decken.

Abs. 1:

Der Betrieb der Gesundheitseinrichtungen und die Kosten der damit verbundenen Verwaltung werden vorrangig aus öffentlichen Mitteln finanziert. Mit Abs. 1 wird klargestellt, dass die NÖ LGA berechtigt ist, bei Bedarf auch Kredite bei Kreditinstituten mit Sitz innerhalb der EU aufzunehmen, sofern dies zur Erreichung der gesetzlichen Ziele notwendig ist.

Abs. 4:

Mit dieser Ergänzung verpflichtet sich das Land NÖ, ungeachtet der grundsätzlich in der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung zu treffenden Kostentragungsregelung, die langfristigen Personalverpflichtungen der NÖ LGA nach Maßgabe des tatsächlichen Anfalls zu refundieren.



### **Zu § 37**

Die Erstellung des Dienstpostenplanes erfolgt – unter Berücksichtigung der in diesem Gesetz geregelten Abweichungen – entsprechend den Bestimmungen des § 4 NÖ LBG. Die Bestimmungen des § 22a NÖ KAG über die Personalbedarfsermittlung und die Personalplanung im Krankenanstaltenbereich kommen weiterhin unmittelbar zur Anwendung.

### **Zu § 38**

Gerade im Bereich der Digitalisierung und im Bereich der elektronischen Datenverwaltung ist das Land NÖ Inhaber von sowohl selbst entwickelten als auch lizenzgebundenen technischen Anwendungen, beispielsweise LAKIS, NÖHIT, PA-Net. Soweit diese durch die NÖ LGA verwendet werden, sind diese Aufwendungen dem Land NÖ monetär abzugelten.

### **Zu § 39**

Die NÖ LGA erfüllt ihre Aufgaben auf Basis einer mit einer Laufzeit von jeweils drei Jahren mit dem Land Niederösterreich abzuschließenden Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung. In dieser Vereinbarung werden insbesondere die strategischen Ziele der jeweiligen Planungsperiode sowie der zur erreichende finanzielle Erfolg der NÖ LGA festgelegt.

Die Vorgaben des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds (wie z. B. der Regionale Strukturplan Gesundheit für Niederösterreich 2025 etc.) und der Sozialplanung des Landes Niederösterreich (§ 6 NÖ SHG) sind bei den strategischen Zielen zu berücksichtigen. Die Finanzziele der jeweiligen Periode müssen sich an der mittelfristigen Haushaltsplanung über den Landeshaushalt gem. Art. 29 Abs. 2 NÖ Landesverfassung 1979 (Budgetprogramm) orientieren. Regelungen über ein Monitoring und Berichtswesen sind zwingender Inhalt der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung. Weiters sind zwingend die Art, die Periodizität und die Rahmenbedingungen der Bereitstellung der Landesmittel in der Vereinbarung festzulegen.

Die Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung kann während der Laufzeit nur bei wesentlichen Veränderungen der zugrundeliegenden Rahmenbedingungen (wie z. B. bundesgesetzlichen Änderungen im Gesundheits- und Sozialwesen) einvernehmlich geändert werden.

#### **Zu § 40**

Der Landesregierung obliegt die Aufsicht über die NÖ LGA. Die Aufsicht erstreckt sich auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften und die Einhaltung der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung.

Um diesen Aufgaben nachkommen zu können, müssen die Aufsichtsorgane über die notwendigen Informationen verfügen. Da die Aufsicht, über die sie als Mitglieder des Aufsichtsrates Kenntnis haben, ausgeübt wird, ist die notwendige Information des Aufsichtsorgans gewährleistet.

Abs. 4:

Mit dieser Verfassungsbestimmung wird die Zuständigkeit des Landesrechnungshofes für die Kontrolle der NÖ LGA, deren Organisationsgesellschaften sowie der Servicegesellschaften unter der Voraussetzung einer Mindestbeteiligung geregelt. Die Bestimmungen des IX. Abschnitts „Finanzkontrolle des Landes“ der NÖ Landesverfassung, LGBl. 0001, sind bei den Prüfungen der Gebarung sinngemäß anzuwenden.

#### **Zu § 41**

Die NÖ LGA und ihre Organe sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit im Hinblick auf die Ausfertigung von Schriftstücken von Landes- und Gemeindeabgaben befreit. Im Falle einer Auflösung oder Beendigung der NÖ LGA dürfen ihre Mittel nur zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

#### **Zu § 42**

Alle Mitglieder der Organe der NÖ LGA und nachgeordneten Gesellschaften, sowie deren Bedienstete und sonstige Personen, die an Sitzungen teilnehmen, sind zur Wahrung der

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie zur Geheimhaltung personenbezogener Daten verpflichtet. Eine Entbindung von dieser Verschwiegenheitspflicht darf hinsichtlich Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen nur im öffentlichen Interesse durch die NÖ LGA erfolgen. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist eine Weitergabe personenbezogener Daten nur zulässig, wenn sie nicht gegen Datenschutzrecht verstößt. Diese Regelung lässt sonstige Verschwiegenheitspflichten, die aufgrund anderer Gesetze oder dienstrechtlicher Vorschriften bestehen, unberührt.

### **Zu § 43**

Ziel dieser Vorschrift ist es, die Umstrukturierung aus datenschutzrechtlicher Sicht abzusichern und dabei den Verwaltungsaufwand für die NÖ LGA und alle Gesellschaften zu minimieren. Die Gesetzgebung zum automationsgestützten Datenschutz ist gemäß § 2 Abs. 1 DSG (Verfassungsbestimmung) Bundessache. Grundsätzlich besteht also für den Landesgesetzgeber im Datenschutz keine Regelungsmöglichkeit. Die Regelung wird mit 1. Jänner 2020 durch Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG ersetzt. Der alten und der neuen Verfassungsbestimmung ist aber gemein, dass sie nur allgemeine Angelegenheiten des Datenschutzes betrifft. Somit ist der Erlass von materienspezifischen Datenschutzregelungen als Annexmaterie in Landesgesetzen möglich. Insofern können auch Öffnungsklauseln in Landesgesetzen ausgenutzt werden.

Abs. 1:

Zweck der Verarbeitung ist die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz, wofür hier eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden soll.

Unter Z 1 bis 5 sind die verarbeiteten Datenkategorien und die von der Datenverarbeitung betroffenen Personengruppen, welche die Akteure im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben nach diesem Gesetz verarbeiten, aufgeführt, wobei diese Aufzählung demonstrativ ist. Diese Datenkategorien geben einen Überblick, welche Daten die unterschiedlichen Akteure jeweils in welchem Kontext (etwa Patientenverhältnis oder Beschäftigungsverhältnis) verarbeiten. Die Daten unterliegen hierbei den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Daten nach Z 1 dienen der Aufgabenerfüllung im Spitals- und Pflegebereich. Daten nach Z 2 werden allein für dienstrechtliche Zwecke erhoben, wobei aufgrund der Tatsache, dass ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis im

Gesundheitsbereich mit besonderen Anforderungen an die Zuverlässigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorliegt auch Strafregisterauszüge eingeholt werden (Z 2 lit. d). Weiteres werden bestimmte Daten zu Familienangehörigen für dienstrechtliche Zwecke (etwa Freistellungen) und zur Berechnung von Versorgungsansprüchen von Familienangehörigen verarbeitet (Z 2 lit. d und Z 4). Darüber hinaus werden nach Z 5 im Rahmen der Beziehung mit Geschäftspartnern personenbezogene Daten verarbeitet (etwa Namen von Lieferanten).

Abs. 2:

Das Gesetz trägt der Möglichkeit einer gesetzlichen Regelung in diesem Bereich in Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO und Art. 9 Abs. 2 lit. h DSGVO Rechnung, nach der die Verarbeitung solcher Daten durch Gesetz ermöglicht werden kann, sofern die Voraussetzungen nach Art. 6 Abs. 2 DSGVO bzw. Art. 9 Abs. 3 DSGVO eingehalten werden. Somit ist etwa der Vertrag zwischen Patientinnen und Patienten und der NÖ LGA nicht zwingend als Rechtsgrundlage für eine Datenverarbeitung erforderlich. Ein Rückgriff auf andere Erlaubnistatbestände von Art. 6 Abs. 1 DSGVO bzw. Art. 9 Abs. 2 DSGVO ist davon unabhängig und bleibt weiterhin nach Maßgabe der DSGVO möglich. Um dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu genügen (§ 1 Abs. 2 DSG), wird klargestellt, dass eine Verarbeitung jeweils nur im erforderlichen Maße erfolgt. Auch Servicegesellschaften können sich auf diese Ermächtigung berufen, was z.B. in Bezug auf arbeitsmedizinische Zwecke bei eigenen Mitarbeitern denkbar erscheint.

Abs. 3:

Die Auftragsverarbeitung kann gemäß Art. 28 Abs. 3 S 1 DSGVO durch Gesetz geregelt werden, wodurch eine vertragliche ausdrückliche Regelung (Abschluss einer Auftragsverarbeiter-Vereinbarung) entbehrlich wird. Erst bei weiteren Subvergaben an Dritte durch die Servicegesellschaften wären entsprechende Verträge abzuschließen. Die Servicegesellschaften sollen als Auftragsverarbeiter fungieren und können Datenverarbeitungstätigkeiten im Auftrag der Verantwortlichen wahrnehmen. Hierbei müssen alle Datenschutzpflichten nach Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h DSGVO eingehalten werden. Eine weitere Auslagerung ist zulässig, da ansonsten bereits eine Wartung durch Dritte unter Umständen nicht möglich wäre. Klarstellend wird auf die wichtigsten Datenverarbeitungen nach dem NÖ KAG und der NÖ Pflegeheim Verordnung, LGBl. 9200/7 Bezug genommen. Es wird ebenfalls klargestellt, dass es nicht in jedem Fall

einer ausdrücklichen Weisung durch die NÖ LGA bzw. die Organisationsgesellschaften bedarf, sondern dass genau wie bei einer Vereinbarung nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO allein aufgrund des Gesetzes bereits eine Auslagerung vorgenommen werden kann.

Abs. 4:

Die NÖ LGA kann verbindliche Datenschutzvorgaben, auch bezüglich Art. 32 DSGVO, festlegen, um ein einheitliches Datenschutzniveau im Gesundheitssektor in Niederösterreich verbindlich vorzugeben. Es wird klargestellt, dass die NÖ LGA, die Organisationsgesellschaften und die Servicegesellschaften eine Unternehmensgruppe nach Art. 4 Z 19 DSGVO bilden. Dies berechtigt sie auch zur Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 Abs. 2 DSGVO (vgl. Abs. 5).

Abs. 5:

Klarstellend wird festgehalten, dass die NÖ LGA als öffentliche Stelle iSd § 30 Abs. 5 DSG einzustufen ist, da sie eine Anstalt öffentlichen Rechts ist.

Die Organisations- und die Servicegesellschaften gemäß § 26 und 27 Abs. 1 und Abs. 2 dieses Gesetzes sind von der NÖ LGA eingerichtete rechtsfähige Gesellschaften, die im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit erfüllen und vom Land NÖ finanziert werden. Damit sind sie – obwohl in privatrechtlicher Form organisiert – ebenfalls als öffentliche Stellen gemäß § 30 Abs. 5 DSG einzustufen.

Die NÖ LGA, die Organisations- und die Servicegesellschaften verarbeiten Gesundheitsdaten in großem Umfang und sind daher auch nach Art. 37 Abs. 1 lit. c DSGVO verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Diese Funktion kann und sollte zentralisiert werden. Die Aufgaben kann eine interne Stelle wahrnehmen. Die NÖ LGA kann auch einen externen Datenschutzbeauftragten bestellen.

Abs. 6:

Die NÖ LGA, die Organisationsgesellschaften gemäß § 26 und die Servicegesellschaften gemäß § 27 Abs.1 und 2 dieses Gesetzes werden, direkt nach Errichtung der Gesellschaften, aber auch zu späteren Zeitpunkten Daten untereinander sowie mit dem Land Niederösterreich über Bedienstete austauschen. Die Beteiligten können sich aber auf diese Vorschrift im Rahmen von Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO berufen. Der in Art. 6

Abs. 3 DSGVO bzw. § 1 Abs. 2 DSG geforderte Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist dabei gewahrt, da ein Datenaustausch nur dann zulässig ist, wenn dies tatsächlich erforderlich ist.

Der Austausch kann auch besondere Kategorien umfassen. Hierfür sind im Fall von Art. 9 Abs. 2 lit. b DSGVO geeignete Garantien zur Datensicherheit vorzusehen (z. B. durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, wie etwa Verschlüsselung oder eine Zugriffskontrolle). Ein Austausch ist auch aufgrund von Abs. 2 möglich (z. B. für Zwecke der Arbeitsmedizin).

## **Zu § 44**

Aufgrund der Komplexität wird das derzeitige Gesundheits- und Pflegewesen in zwei Schritten auf die neue Struktur übertragen. Stichtage der zwei Schritte sind der 1. Juli 2020 und der 1. Jänner 2021.

Abs. 1:

Die Geschäftsführer der NÖ Landeskliniken-Holding bilden ab Inkrafttreten des Gesetzes interimistisch den ersten Vorstand der NÖ LGA, bis das Vergabeverfahren und die Bestellung des eigentlichen ersten Vorstands abgeschlossen sind. Das Wettbewerbsverbot gemäß § 11 kommt auf den interimistischen Vorstand nicht zur Anwendung. Die Bestellung zum interimistischen Vorstand lässt die bestehende Geschäftsführerfunktion bei der NÖ Landeskliniken-Holding unberührt.

Abs. 2:

Nachdem sämtliche Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden sind, hat die Landesamtsdirektorin bzw. der Landesamtsdirektor unverzüglich den Aufsichtsrat zur konstituierenden Sitzung einzuberufen. Sie dient der Wahl des vorsitzenden Mitglieds des Aufsichtsrates und des in dieser Funktion stellvertretende Mitglieds. Mit der Wahl des vorsitzenden Mitglieds übernimmt dieses den Vorsitz und die Einberufung von Aufsichtsratssitzungen (§ 18 Abs. 3). Nachdem das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates und dessen stellvertretendes Mitglied feststehen, hat der Vorstand unverzüglich die NÖ LGA (§ 1 Abs. 2), den Vorstand (§ 8 Abs. 3), den Aufsichtsrat, das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates und dessen stellvertretendes Mitglied des Aufsichtsrats (§ 17 Abs. 3) zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.

Abs. 3:

Da der Großteil der künftigen Bediensteten der NÖ LGA erst mit 1. Jänner 2021 in die neue Struktur übergeführt wird, sollen die Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter nach diesem Stichtag neu bestellt werden.

Abs. 4:

Der Beirat hat in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und für dieses ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

Abs. 5:

Nachdem es für den Aufbau der NÖ LGA am Betriebsbeginn einer finanziellen Bedeckung sowohl in personeller als auch infrastruktureller Hinsicht bedarf, ist diese seitens des Landes NÖ sicherzustellen.

Abs. 6:

Grundsätzlich soll der Übergang der Diensthoeheit von der NÖ Landesregierung an das für Personalangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied für die im Wirkungsbereich der NÖ LGA befindlichen Landesbediensteten mit 1. Jänner 2021 erfolgen. Um rechtzeitig die diesbezüglich in der NÖ LGA erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen setzen zu können, sollen bereits ab der Errichtung der NÖ LGA mit 1. Jänner 2020 Neuaufnahmen von Landesbediensteten durch das für Personalangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied möglich sein. Weiters können – je nach Bedarf – bereits ab diesem Zeitpunkt Landesbedienstete aus dem Zuständigkeitsbereich der NÖ Landesregierung der NÖ LGA bzw. weiteren kraft Verordnung eingerichteten Dienststellen zugewiesen werden. Abweichend von der generellen Inkrafttretensbestimmung zum vierten Abschnitt mit 1. Jänner 2021 kommt in diesen beiden Fällen die Diensthoeheit bereits vorzeitig dem für Personalangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied der NÖ LGA zu.

Abs. 7, 9 und 19:

Um der speziellen Situation einer kompletten Neugestaltung der Organisationsstrukturen der NÖ LGA entsprechend Rechnung tragen zu können, sollen die auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der NÖ Landeskliniken-Holding aufgrund des Betriebsüberganges auf die NÖ LGA als Dienststelle des Landes zur Anwendung kommenden Bestimmungen des § 14 NÖ LBG den besonderen Gegebenheiten angepasst werden.

Inhaltlich bedeutet dies, dass mit Betriebsübergang am 1. Juli 2020 sämtliche arbeitsrechtlichen Rechte und Pflichten, die unmittelbar an die Landeskliniken-Holding-Bediensteten vor dem Betriebsübergang anknüpfen, unverändert von der NÖ Landeskliniken-Holding auf die NÖ LGA übergehen. Soweit die übernommenen Rechte und Pflichten von jenen Rechten und Pflichten des NÖ LBG abweichen, gelten sie als gemäß § 13 NÖ LBG befristet bis zum 31. Dezember 2024 weiter. Insbesondere in der besoldungsrechtlichen Stellung kommt es dadurch zu keinerlei Änderung. Die Bediensteten der NÖ Landeskliniken-Holding werden durch Betriebsübergang gemäß § 14 Abs. 1 NÖ LBG zu Landesbediensteten, die im Sinne des § 28 Abs. 1 bei der NÖ LGA als Dienststelle beschäftigt sind. Mit dieser Vorgehensweise soll es dem für Personalangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied der NÖ LGA als zuständige Dienstbehörde ermöglicht werden, für sich selber die organisatorischen und bewertungsmäßigen Rahmenbedingungen nach erfolgtem Betriebsübergang schaffen zu können, die für eine daran anschließende erfolgreiche vollinhaltliche Überführung mittels Zuordnung in den ausschließlichen Anwendungsbereich des NÖ LBG erforderlich sind.

Aus dem gleichen Grund tritt auch bei jenen Landesbediensteten, deren – sich beim Amt der NÖ Landesregierung befindlichen – Organisationseinheiten gänzlich oder teilweise in die neu aufzubauende Organisationsstruktur der NÖ LGA übergeführt werden, ab dem Zeitpunkt ihrer Zuweisung zur NÖ LGA bis zum 31. Dezember 2024 keine Änderung in ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung ein.

In diesem Zeitraum soll die Organisationsänderung (Errichtung der NÖ LGA) auch nach den bewertungs- und besoldungsrechtlichen Regelungen des NÖ LBG abgebildet werden. In weiterer Folge hat mit Wirksamkeit zum 1. Jänner 2025 eine Zuordnung der vormaligen



NÖ Landeskliniken-Holding-Bediensteten als auch der NÖ LBG-Bediensteten, die nach 31. Dezember 2019 der NÖ LGA zugewiesen wurden, in eine Verwendung zu erfolgen, die unter Berücksichtigung einer Bewertung der neuen Organisationsstruktur der NÖ LGA ihrem Dienstposten zu diesem Zeitpunkt entspricht. Eine allfällige einzuziehende Ausgleichsvergütung gemäß § 70 Abs. 2 NÖ LBG steht den betroffenen Landesbediensteten im Ausmaß der Differenz zwischen dem neuen Gehalt und dem Durchschnitt der NÖ LBG- bzw. NÖ Landeskliniken-Holding-Gehälter der letzten fünf Jahre vor der Zuordnung zu.

Sollte bereits vor dem 1. Jänner 2025 die Organisationsänderung nach den bewertungs- und besoldungsrechtlichen Regelungen des NÖ LBG abgeschlossen sein, können sowohl NÖ LBG-Bedienstete als auch vormalige NÖ Landeskliniken-Holding-Bedienstete bereits mit Wirksamkeit zu einem früheren Zeitpunkt ihre Zuordnung beantragen.

Abs. 8:

Mit 1. Juli 2020 wird der Betrieb der NÖ Landeskliniken-Holding (d.h. die Gesamtheit von Forderungen, Verbindlichkeiten, Rechtsverhältnissen, Beteiligungen, etc.) auf die NÖ LGA übertragen. Dieser Übergang erfolgt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Für die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer gilt die Sonderregelung gemäß Abs. 9.

Abs. 10:

Nach dem Übergang des Betriebs der NÖ Landeskliniken-Holding führt die NÖ LGA bis zum 31. Dezember 2020 die in der Anlage 1 genannten Gesundheitseinrichtungen auf Rechnung des Landes. In dieser Phase ist das Rechnungswesen der NÖ LGA auf den Vollbetrieb vorzubereiten, der mit 1. Jänner 2021 beginnen soll. Das Land Niederösterreich bleibt bis 31. Dezember 2020 Rechtsträger der Gesundheitseinrichtungen.

Abs. 11:

Für den Beginn des Vollbetriebs der NÖ LGA muss zuvor die erste Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung mit dem Land Niederösterreich abgeschlossen sein. Dieser Vertrag muss daher bis spätestens 31. Dezember 2020 unterzeichnet werden, sodass dieser mit 1. Jänner 2021 zur Anwendung kommen kann.

Abs. 12:

Mit 1. Jänner 2021 werden die in Anlage 1 genannten Gesundheitseinrichtungen vom Land Niederösterreich auf die NÖ LGA übertragen. Diese Übertragung erfolgt wiederum im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Vom Übergang nicht erfasst sind die zum Betrieb der Gesundheitseinrichtungen genutzten Immobilien und Superädifikate des Landes. Ebenso wenig werden die mit ihnen verbundenen Verträge, Forderungen und Verbindlichkeiten übertragen; sie verbleiben beim Land Niederösterreich. Von der Gesamtrechtsnachfolge auch ausgeschlossen sind solche Verträge, bei denen das Land Niederösterreich Leistungsempfänger bleiben muss. Diesen Verträgen tritt die NÖ LGA als Auftraggeberin bei, sofern sie mit den übertragenen Gesundheitseinrichtungen im Zusammenhang stehen. Mit diesem Übergang wird die NÖ LGA Rechtsträger der Gesundheitseinrichtungen und betreibt diese fortan im eigenem Namen und auf eigene Rechnung.

Abs. 13:

Sämtliche Liegenschaften und Gebäude des Landes Niederösterreich sowie deren Superädifikate verbleiben beim Land Niederösterreich. Sie sind von den Übertragungen auf die NÖ LGA zum Aufbau der neuen Struktur nicht erfasst. Damit künftig die NÖ LGA diese Immobilien zum Betrieb ihrer Gesundheitseinrichtungen nutzen kann, hat die NÖ Landesregierung entsprechende Vereinbarungen mit der NÖ LGA abzuschließen, mit dem der NÖ LGA umfassende Nutzungsrechte (einschließlich dem Recht zur Vermietung von Flächen, Einräumung von Dienstbarkeiten usw.) eingeräumt oder der Eintritt in bestehende Verträge ermöglicht wird.

Abs. 14:

Um einen reibungslosen Übergang der Bewilligungen für den Betrieb der Gesundheitseinrichtungen sicher zu stellen, wird ein Übergang der nach Landesgesetzen erteilten Bewilligungen auf den neuen Rechtsträger ex lege vorgesehen. Das betrifft sämtliche Bewilligungen nach landesgesetzlichen Bestimmungen, wie insbesondere Bewilligungen nach dem NÖ KAG und dem NÖ SHG, die sich auf Gesundheitseinrichtungen beziehen. Bewilligungen nach bundesgesetzlichen Bestimmungen, wie z. B. dem Strahlenschutzgesetz und Arbeitsstättenbewilligungen, können durch Landesgesetz nicht auf einen anderen Rechtsträger übertragen werden. Nicht berührt von einem Übergang sind Bewilligungen, die sich auf Grundstücke und Gebäude, wie z. B. Baubewilligungen, beziehen.

Abs. 15 und 16:

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie und Kontinuität sollen bereits vor dem 1. Jänner 2021 beim NÖ Landesverwaltungsgericht in einem bisherigen Dienstrechtssenat anhängige Verfahren, die in den nunmehrigen Zuständigkeitsbereich der NÖ LGA fallen, durch diese zu Ende geführt werden. Für den Zuständigkeitsbereich der NÖ LGA hat in weiterer Folge die Bestellung der fachkundigen Laienrichterinnen bzw. Laienrichter für den neuen Dienstrechtssenat, der für neu anhängige Verfahren beim NÖ Landesverwaltungsgericht ab 1. Jänner 2021 zuständig sein wird, rechtzeitig durch das für Personalangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied bereits vor dem 31. Dezember 2020 zu erfolgen.

Abs. 17 und 18:

Aus denselben die Übergangsbestimmungen im Abs. 15 und 16 treffenden Gründen sollen bereits vor dem 1. Jänner 2021 bei der Disziplinarkommission anhängige Verfahren, die in den nunmehrigen Zuständigkeitsbereich der NÖ LGA fallen, durch diese zu Ende geführt werden. Für den Zuständigkeitsbereich der NÖ LGA hat in weiterer Folge die Bestellung der weiteren Mitglieder der Disziplinarkommission durch die NÖ Landesregierung und des Disziplinaranwaltes oder der Disziplinaranwältin und von zwei Stellvertretungen durch das für Personalangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied, die für neu anhängige Verfahren bei der Disziplinarkommission ab 1. Jänner 2021 zuständig sein werden, rechtzeitig bereits vor dem 31. Dezember 2020 zu erfolgen. Da die derzeit laufende Bestelldauer für die Mitglieder der Disziplinarkommission und die Disziplinaranwältin und ihre zwei Stellvertretungen noch bis 31. Dezember 2023 läuft, soll nur deren Ersternennung – zur Erzielung einer Gleichheit – statt fünf Jahre drei Jahre, somit bis zum Ende der laufenden Bestelldauer dauern. Alle daran anschließenden Bestellungen von Mitgliedern der Disziplinarkommission bzw. von Disziplinaranwälten und deren Stellvertretungen werden dann einheitlich in der Dauer von fünf Jahren erfolgen.

Abs. 20:

Um in der Übergangsphase der Zuständigkeiten von der NÖ Landesregierung auf die NÖ LGA Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollen alle derzeit gültigen dienstrechtlichen Durchführungsverordnungen auch auf den Bereich der NÖ LGA solange weiterhin zur Anwendung kommen, bis diese jeweils durch die NÖ LGA für ihren Zuständigkeitsbereich

abgeändert oder neu erlassen werden. Da insbesondere der Aufbau einer hinreichenden Infrastruktur im Bereich des Dienstprüfungswesens Zeit erfordert, soll zunächst auch noch die Durchführung von Dienstprüfungen durch die beim Amt der NÖ Landesregierung eingerichteten Prüfungskommissionen für den Wirkungsbereich der NÖ LGA erfolgen. Dadurch soll ein geordneter Zuständigkeitsübergang in diesem sensiblen Bereich ermöglicht werden.

Abs. 21:

Auf Grund dieses Gesetzes erlassene Verordnungen dürfen zwar vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits durch die NÖ LGA erlassen werden, aber nicht vor dessen Inkrafttreten mit 1. Jänner 2021 in Kraft treten.

#### **Zu § 45**

Die aufgrund des gleichen Kompetenzbereiches zulässige dynamische Verweisung stellt sicher, dass Landesgesetze, auf die sich einzelne Regelungen dieses Gesetzes beziehen, stets in der geltenden Fassung zu Anwendung kommen.

#### **Zu § 46**

Die Staffelung des Inkrafttretens einzelner Bestimmungen dieses Gesetzes stellt sicher, dass die Organe des NÖ LGA bereits mit Beginn 2020 eingerichtet werden und zu arbeiten beginnen können, der Übergang der Rechtsträgerschaft aber erst mit 1. Jänner 2021 erfolgt. Daher tritt auch erst mit Ablauf des 31. Dezember 2020 das Gesetz über die Errichtung der NÖ Landeskliniken-Holding außer Kraft.

## **Zu Artikel 2 (NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaftsgesetz – NÖ PPA-G)**

### **Allgemeiner Teil**

#### **1. Ist-Zustand:**

Bestimmungen über die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft finden sich derzeit im NÖ Krankenanstaltengesetz, im NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1978 sowie im NÖ Sozialhilfegesetz 2000.

#### **2. Soll-Zustand:**

Durch den gegenständlichen Entwurf sollen die Bestimmungen über die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft in einem Gesetz zusammengefasst werden und es wird damit dem fundamentalen Grundsatz der Rechtsklarheit Rechnung getragen.

#### **3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:**

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 12 Abs. 1 Z 1 und Art. 15 B-VG.

Die Einrichtung und Stellung der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft (§ 1 Abs. 2) und die Weisungsfreiheit der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Entschädigungskommission (§ 10 Abs. 9) sind als Verfassungsbestimmungen zu beschließen. Gleiches gilt für die Bestimmung des Inkrafttretens.

#### **4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:**

Der Gesetzesentwurf derogiert keinen anderen landesrechtlichen Vorschriften materiell.

#### **5. EU-Konformität:**

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen anderen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

## **6. Probleme bei der Vollziehung:**

Durch die vorliegende Änderung wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

## **7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:**

Der gegenständliche Entwurf hat keine finanziellen Auswirkungen auf das Land NÖ, die Gemeinden und den Bund. Hinsichtlich des Landes NÖ ist anzuführen, dass keine Erweiterung der Kompetenzen der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft erfolgt und damit mit keinem personellen Mehraufwand zu rechnen ist.

## **8. Konsultationsmechanismus:**

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

## **9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:**

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

## **10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:**

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

## **Besonderer Teil**

### **Zu § 1**

Die Patientenrechte und insbesondere der Mindestumfang der Aufgaben und der Mindestumfang der Zuständigkeiten der einzurichtenden Patientenanwaltschaften (Patientenvertretungen) sind in der Art. 15a-B-VG Vereinbarung zur Sicherstellung der Patientenrechte (Patientencharta), LGBl. 0820, vorgegeben. Es wird daher einleitend ausdrücklich auf die Patientencharta verwiesen. Nach Art 29 der Patientencharta sind zur Vertretung von Patienteninteressen unabhängige Patientenvertretungen einzurichten und mit den notwendigen Personal- und Sacherfordernissen auszustatten. Die unabhängigen Patientenvertretungen sind bei ihrer Tätigkeit weisungsfrei zu stellen und zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Es ist ihnen die Behandlung von Beschwerden von Patienten und Patientinnen und Angehörigen, die Aufklärung von Mängeln und Missständen und die Erteilung von Auskünften zu übertragen. Patientenvertretungen können Empfehlungen abgeben und haben mit Patientenselbsthilfegruppen, die Patienteninteressen wahrnehmen, die Zusammenarbeit zu suchen. Patienten und Patientinnen haben das Recht auf Prüfung ihrer Beschwerden und auf Vertretung ihrer Interessen durch die unabhängigen Patientenvertretungen. Sie sind vom Ergebnis der Überprüfung zu informieren. Die Inanspruchnahme der Patientenvertretungen ist für die Patienten und Patientinnen mit keinen Kosten verbunden.

Träger von Patientenrechten ist jede Person, die Leistungen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens in Anspruch nimmt oder ihrer auf Grund ihres Gesundheitszustandes bedarf. Die Patientencharta und damit die Zuständigkeit der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft schränkt sich daher nicht auf bestimmte Leistungserbringen bzw. Leistungsstrukturen, wie etwa Krankenanstalten, ein. Nach Art 1 Abs. 3 der Patientencharta werden Leistungen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens durch freiberuflich tätige Angehörige der Gesundheitsberufe und Einrichtungen erbracht, die der Erhaltung und dem Schutz der Gesundheit, der Feststellung des Gesundheitszustandes, der Behandlung von Krankheiten, der Vornahme operativer Eingriffe, der Geburtshilfe sowie der Pflege und Betreuung von Kranken und Genesenden dienen. Daher ist auch der Zuständigkeitsbereich der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft umfassend für den

Bereich des Gesundheitswesens zu sehen, jedoch räumlich eingeschränkt auf in Niederösterreich gelegene Gesundheitseinrichtungen.

Der Abs. 2 des Entwurfes legt in Anlehnung an den bisher geltenden § 91 Abs. 2 NÖ KAG fest, dass die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft als Organ des Landes NÖ eingerichtet wird.

## **Zu § 2**

Die vorgeschlagene Bestimmung umfasst eine demonstrative Aufzählung jener Einrichtungen, die in die Zuständigkeit der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft fallen.

Die Aufzählung des § 2 Abs. 1 Z 1 und 3 umfasst dabei jene Einrichtungen, die bisher von § 92 Abs. 1 NÖ KAG und § 53 Abs. 1 NÖ SHG umfasst waren. Die Zuständigkeit im Bereich der Krankenanstalten definiert sich über die Aufzählung im § 2 Abs. 1 des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957 i.d.F. BGBl I Nr. 3/2016.

In § 2 Abs. 2 wird unter anderem die Tätigkeit des Beschwerdemanagements näher umschrieben. Die Regelung entspricht dabei im Wesentlichen den bisherigen Vorgaben, ausgenommen werden verwaltungsbehördliche und gerichtliche Verfahren. Im § 2 Abs. 2 Z 2 erfolgt in Anlehnung an das OPCA-Durchführungsgesetz, BGBl I Nr. 1/2012, die Normierung einer Verpflichtung der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft, auch Beschwerden über jede Form von Ausbeutung und Gewalt in Einrichtungen zur Betreuung von Menschen mit Behinderungen entgegen zu nehmen. Weiter wird eine klare Abgrenzung zur Tätigkeit der Volksanwaltschaft normiert, wobei diese ebenfalls der bisherigen Praxis entspricht. Im Vergleich zu den bisher geltenden Bestimmungen entfällt die Einschränkung bei den außergerichtlichen Schadensregulierungen auf medizinische Behandlungsfehler, da auch bei anderen haftungsbegründeten Sachverhalten, wie etwa Aufklärungsmängel oder pflegefachliche Fehler, außergerichtliche Schadensregulierungsversuche unternommen werden müssen. Daneben wird nunmehr insbesondere die Tätigkeit der „Pflegeanwaltschaft“ geregelt, welche durch Vorort-Besuche in Pflege- und Betreuungseinrichtungen präventiv der Entwicklung von Missständen entgegen gewirkt werden soll. Durch diese Tätigkeit sollen vor allem Defizite im Bereich der Beziehungs-, Team- und Führungskultur frühzeitig erkannt und bewertet werden sowie den Einrichtungen praxismgerechte Lösungsvorschläge angeboten werden.



Der § 2 Abs. 3 sieht eine Zuständigkeit der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft für die Errichtung von verbindlichen Patientenverfügungen im Sinne des § 6 Abs. 1 des Patientenverfügungs-Gesetzes, BGBl. I Nr. 55/2006 in der Fassung BGBl. I Nr. 12/2019, vor.

Der § 2 Abs. 4 des Entwurfes regelt nunmehr ausdrücklich, dass die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft die administrativen Agenden des NÖ Patienten-Entschädigungsfonds als dessen Geschäftsstelle erledigt. Dies war zwar schon bisher der Fall, die Regelung des NÖ KAG war jedoch missverständlich formuliert, da die Geschäftsführung sowohl der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft als Organ als auch dem NÖ Patienten- und Pflegeanwalt selbst zugewiesen war. Von der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft wird seit Jänner 2016 ein dezentraler Standort der ELGA-Ombudsstelle im Sinne des § 17 des Gesundheitstelematikgesetzes 2012 auf Grundlage einer Vereinbarung des Landes NÖ mit dem Bund gemäß § 10 Abs. 1 der ELGA-Verordnung 2015 betrieben. Durch den § 2 Abs. 5 wird nunmehr auch eine ausdrückliche landesgesetzliche Grundlage für diese Tätigkeit geschaffen.

### **Zu § 3**

Diese Bestimmung normiert eine generelle Verpflichtung der Rechtsträger der vom Anwendungsbereich umfassten Einrichtungen zur Kooperation mit der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft. Kompetenzrechtlich kann diese Anordnung nur für jene Stellen normiert werden, die durch landesgesetzliche Vorschriften errichtet bzw. geregelt werden. Grundsätzlich wird seitens der Patienten- und Pflegeanwaltschaft nur im Auftrag und mit Einwilligung des betroffenen Patienten Einsicht in dessen Krankengeschichte genommen. Es kann jedoch im Einzelfall auch notwendig sein, ohne Vollmacht des Betroffenen Einsicht in Kranken-, Pflege und sonstige Gesundheitsdokumentationen und somit in Daten besonderer Kategorien nach Art. 9 DSGVO zu nehmen. Den datenschutzrechtlichen Regelungen folgend, darf diese Form der Einsichtnahme nur erfolgen, wenn dies zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich und die betroffene Person aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben (Art. 9 Abs. 2 lit. c DSGVO). Diese Einschränkung bezieht sich nur auf besondere Kategorien

personenbezogener Daten, nicht jedoch auf andere Aufzeichnungen (z. B. Dienstpläne, administrative Dokumentationen, Reinigungs- und Hygienepläne, Guidelines, usw.).

Der § 3 Abs. 2 des Entwurfes normiert die gängige und bewährte Praxis, dass auch Personen und Einrichtungen außerhalb des Amtsbetriebes zur Erfüllung der Aufgaben herangezogen werden können. Dies betrifft insbesondere externe Sachverständige, aber auch die Anrufung der Patientenschiedsstelle der Ärztekammer für Niederösterreich. Die Beiziehung erfolgt mittels zivilrechtlicher Beauftragung. Beigezogene Personen und Stellen unterliegen ihrerseits der Verschwiegenheitspflicht. Weiter sieht der Entwurf vor, dass der Tätigkeitsbereich der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft über die demonstrative Aufzählung des § 2 Abs. 1 hinausgeht. Alle von der Patientencharta umfassten Einrichtungen des Gesundheitswesens, z. B. niedergelassene Ärzte, Therapeuten, Rettungsdienste, Apotheken usw. können von der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft eingeladen werden, an einer außergerichtlichen Überprüfung mitzuwirken. Trotz der Freiwilligkeit hat sich diese Regelung in der Praxis sehr bewährt und ist im laufenden Betrieb der Patienten-anwaltschaft effektiv und wirksam.

#### **Zu §§ 4 bis 9**

Diese Bestimmungen entsprechen den bisher geltenden §§ 94 bis 101 NÖ KAG. Der Gesetzesentwurf sieht somit keine Änderungen der bisher geltenden Rechtslage vor. Somit erfolgt die Leitung der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft durch den NÖ Patienten- und Pflegeanwalt oder die NÖ Patienten- und Pflegeanwältin. Hinsichtlich der Bestellung ist ein transparentes Verfahren in Form einer öffentlichen Ausschreibung vorgesehen. Um die Funktionsfähigkeit der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft zu gewährleisten sind Abberufungsgründe für den NÖ Patienten- und Pflegeanwalt oder die NÖ Patienten- und Pflegeanwältin vorgesehen und es wird bestimmt, dass den Aufwand für die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft das Land NÖ trägt. Weiter ist vorgesehen, dass die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft einen Tätigkeitsbericht zu erstellen hat und eine Informationspflicht gegenüber der Landesregierung besteht.

Durch die Bestimmungen über den NÖ Patienten-Entschädigungsfonds erfolgt eine Umsetzung des § 27a Abs. 6 des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten.

### **Zu § 10**

Diese neu gefasste Bestimmung entspricht dem § 102 NÖ KAG und die Bedeckung des Aufwandsersatzes der Kommissionsmitglieder erfolgt derzeit aus Fondsmitteln. Zukünftig wird der Aufwandsersatz aus Landesmitteln bestritten, da eine Entnahme aus den Fondsmitteln nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen würde. Diese legislative Anpassung folgt der Empfehlung des Rechnungshofes, der in seinem Prüfbericht (Bund 2008/7) eine derartige Anpassung empfohlen hat.

### **Zu § 11**

Die vorgeschlagene Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem § 103 NÖ KAG. Es erfolgt lediglich eine Erhöhung der Höchstentschädigungsgrenze. Diese orientiert sich an der Erhöhung des Verbraucherpreisindex seit der letzten Gesetzesänderung. Weiter war bisher im Gesetz keine Regelung für jene Fälle vorgesehen, in denen eine zugesprochene Entschädigung nicht entgegengenommen wird. Zwar sind solche Fälle ausgesprochen selten, kommen jedoch in der Praxis vor.

### **Zu § 12**

Neben der bisher schon bestehenden Möglichkeit, auf die Rückforderung einer Entschädigung bei Vorliegen einer sozialen Härte zu verzichten, soll im § 12 Abs. 2 auch jener Fall berücksichtigt werden, in dem eine Uneinbringlichkeit der Forderung begründet anzunehmen ist. Damit sollen jene Fälle berücksichtigt werden, in denen keine soziale Härte im Sinne der Geschäftsordnung des Fonds vorliegt, aber eine Rückforderung dennoch voraussichtlich erfolglos bleiben wird. Es soll verhindert werden, dass öffentliche Mittel für aussichtslos gerichtliche Schritte aufgewendet werden müssen. Wie beim Rückzahlungsverzicht aufgrund sozialer Härte, ist auch bei Verzicht wegen Uneinbringlichkeit zuvor eine Empfehlung der Entschädigungskommission durch den Geschäftsführer einzuholen.

## **Zu §§ 13 und 14**

Diese entsprechen den bisher geltenden §§ 105 und 107 NÖ KAG.

## **Zu § 15**

Diese Bestimmung beinhaltet die datenschutzrechtliche Ermächtigung zur Verarbeitung jener personenbezogenen Daten, die im Rahmen der gesetzlich definierten Tätigkeit der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft ermittelt wurden. Der ausdrückliche Verweis auf den gesetzlich festgelegten Tätigkeitsbereich determiniert die datenschutzrechtlich erforderliche Zweckbindung. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zum Zweck der Wahrnehmung der Aufgaben und Zuständigkeiten der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft.

Da beigezogene Personen und Einrichtungen regelmäßig keine öffentlichen Stellen sind, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen könnten, erfolgt an dieser Stelle noch die Normierung einer ausdrücklichen Verschwiegenheitsverpflichtung in diesem Gesetz.

Weiter wird die Klarstellung getroffen, wie lange die ordnungsgemäß ermittelten Daten aufzubewahren sind. Für jene Daten, die Grundlage schadenersatzrechtlicher Forderungen sein können, wurde die allgemeine Verjährungsfrist des § 1479 ABGB festgelegt. Dies ist insbesondere von Bedeutung, da sich die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft um außergerichtliche Schadensregulierung zu bemühen hat (§ 2 Abs. 2 Z 3). Im Fall einer mangelhaften Beratung kann dies zu schadenersatzrechtlichen Forderungen führen. Mit dieser Regelung soll demnach gewährleistet sein, dass entsprechende Beweismittel nicht vorzeitig vernichtet werden. Für jene Daten, die voraussichtlich nicht Gegenstand einer schadenersatzrechtlichen Anspruchsstellung sein können, gilt eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren, die den üblichen Aufbewahrungsfristen im Gesundheitswesen entspricht.

**Zu § 16**

Diese Bestimmung fasst die §§ 96 und 108 NÖ KAG ohne inhaltliche Änderung zusammen.

**Zu §§ 17 und 18**

Der Entwurf sieht besondere Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen vor.

## **Zu Artikel 3 (NÖ Landessanitätsratsgesetz – NÖ LSR-G)**

### **Allgemeiner Teil**

#### **1. Ist-Zustand:**

Die Aufgaben des Landessanitätsrates, die Zusammensetzung und grundlegende Vorgaben über die Beschlussfassung sind derzeit im Reichssanitätsgesetz, RGBL. Nr. 68/1870 i.d.F. BGBl. I Nr. 70/2011, geregelt. Weiter steht eine vom Landessanitätsrat selbst beschlossene Geschäftsordnung in Geltung. Derzeit erfolgt die Geschäftsführung des Landessanitätsrates für Niederösterreich im Wesentlichen auf Basis dieser Geschäftsordnung. Diese hat nicht die Rechtsqualität eines Gesetzes oder einer Verordnung.

#### **2. Soll-Zustand:**

Mit dem gegenständlichen Entwurf soll eine zeitgemäße Neuregelung der gesetzlichen Grundlagen für die Tätigkeit des Landessanitätsrates von NÖ geschaffen und mehr Rechtsklarheit und Rechtssicherheit erreicht werden.

Der Gesetzesentwurf umfasst dabei insbesondere folgende Regelungsgegenstände:

- Aufgaben des Landessanitätsrates
- Zusammensetzung des Landessanitätsrates
- Rechte und Pflichten der Mitglieder des Landessanitätsrates und Vorsitz
- Ablauf der Sitzungen und Beschlussfassung

#### **3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:**

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 B-VG (Organisationskompetenz der Länder).

#### **4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:**

Der Gesetzesentwurf derogiert keinen anderen landesrechtlichen Vorschriften materiell.

## **5. EU-Konformität:**

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen anderen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

## **6. Probleme bei der Vollziehung:**

Durch die vorliegende Änderung des Gesetzes über den Landessanitätsrat von Niederösterreich wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

## **7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:**

Der gegenständliche Entwurf hat keine finanziellen Auswirkungen auf das Land NÖ, die Gemeinden und den Bund.

## **8. Konsultationsmechanismus:**

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

## **9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:**

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

## **10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:**

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

## **Besonderer Teil:**

### **Zu § 1**

Diese Bestimmung regelt die Aufgaben des Landessanitätsrates, wobei dieser als beratendes und begutachtendes Organ für den Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau eingerichtet wird. Die möglichen Gegenstände der Behandlung werden demonstrativ aufgezählt und es soll damit eine dynamische Regelung des Aufgabenbereiches erreicht werden. Im Besonderen umfasst der Aufgabenbereich des Landessanitätsrates nach dieser Aufzählung beispielsweise die Epidemiologie einschließlich des Impfwesens. Der Begriff „Epidemiologie“ ist dabei weit dahingehend zu verstehen, dass eine Zuständigkeit des Landessanitätsrates für die Beschäftigung mit der Verbreitung, der Erhebung von Ursachen und der Hintanhaltung von Erkrankungen zu sehen ist. Weiter umfasst sind die Folgen von gesundheitsbezogenen Zuständen. Hinsichtlich der Kompetenz betreffend die Eignungsbeurteilung von Bewerbern und Bewerberinnen um leitende Stellen wird nunmehr normiert, dass sich die Beurteilung auf medizinisch-fachliche Kriterien zu beschränken hat. Zeitgleich erfolgt diesbezüglich auch eine Anpassung des § 38 Abs. 5 NÖ KAG. Der Entwurf knüpft damit an die dem Landessanitätsrat nach dem Krankenanstaltenrecht übertragenen Aufgaben organisatorisch an. Dass die Aufzählung der Kompetenzen weit gezogen wird, zeigt die Begründung einer Zuständigkeit für Veterinärangelegenheiten und Zoonosen. Unter „Zoonosen“ sind dabei Erkrankungen zu verstehen, die von anderen Wirbeltieren auf dem Menschen übertragen werden können.

Der Gesetzesentwurf sieht weiter vor, dass der Landessanitätsrat nur auf Aufforderung der Landesregierung tätig werden kann. Als Sitz des Landessanitätsrates wird St. Pölten festgelegt.

### **Zu § 2**

Diese Bestimmung trifft Regelungen über die Zusammensetzung des Landessanitätsrates, wobei sich keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf die derzeit geltende Rechtslage ergeben und darauf Bedacht genommen wurde, dass alle Teilbereiche der modernen Medizin ausreichend abdeckt werden.



Bei der Zusammensetzung wird zwischen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern unterschieden.

Die Bestellung der Mitglieder erfolgt einheitlich durch die Landesregierung. Die Bestellung von Ersatzmitgliedern ist generell nicht vorgesehen. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt wie bisher drei Jahre.

Weiter werden Bestimmungen über das Ende der Funktion getroffen.

Daneben wird wie nach der bisherigen Rechtslage die Möglichkeit eröffnet, sachkundige Personen zu den Beratungen beizuziehen. Als sachkundige Personen können insbesondere Personen aus dem Bereich der Initiative „Tut gut“ sowie dem Rektorat der Karl Landsteiner Universität in Krems beigezogen werden.

### **Zu § 3**

Diese Bestimmung regelt die Kompetenzen des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Landessanitätsrats. Diese führen den Vorsitz in den Sitzungen und die Geschäfte des Landessanitätsrates. Bei Verhinderung übernimmt eine Stellvertretung den Vorsitz. Die Regelung sieht weiter Vorschriften für die Wahl des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden vor. Im Wesentlichen wird dabei normiert, dass der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder mit einfacher Mehrheit zu wählen ist.

### **Zu § 4**

Diese Vorschriften regeln das Verfahren für die Einladung zu den Sitzungen und sollen effizient gewährleisten, dass alle Mitglieder an den Sitzungen teilnehmen können. Weiter werden Regelungen über erforderliche Vertretungen getroffen und es wird normiert, dass bestimmten Referenten bzw. Referentinnen ein angemessener Ersatz für den Reiseaufwand sowie für die Mühewaltung gebührt. Die Angemessenheit des Ersatzes wird sich dabei hinsichtlich der Reisekosten an den Bestimmungen des NÖ LBG, LGBl. 2100, über die Reisegebühren von NÖ Landesbediensteten zu orientieren haben.

### **Zu § 5**

Diese Bestimmungen regeln die Beschlusserfordernisse im Landessanitätsrat. Im Besonderen wird festgelegt, dass Begutachtungen durch den Landessanitätsrat durch

Sitzungsbeschluss stattfinden. Die Beschlussfassungen haben ausschließlich auf Grund medizinischer und fachlicher Kriterien zu erfolgen. Insgesamt soll ein transparenter und zeitökonomischer Entscheidungsfindungsprozess gewährleistet werden.

### **Zu § 6**

Zur Gewährleistung eines effizienten Geschäftsablaufes sieht diese Vorschrift vor, dass die Geschäfte des Landessanitätsrates durch die Abteilung Gesundheitswesen des Amtes der NÖ Landesregierung zu besorgen sind und trifft in diesem Zusammenhang grundsätzliche Vorgaben über die Behandlung von Geschäftsstücken.

### **Zu § 7**

Neben den im Gesetzesentwurf vorgezeichneten grundlegenden Bestimmungen zum Landessanitätsrat sollen detaillierte Regelungen zur Geschäftsführung des Landessanitätsrates in einer Geschäftsordnung des Landessanitätsrates getroffen werden. Dies ermöglicht eine flexiblere und leichtere Gestaltung bzw. Abänderbarkeit von Regelungen. Hinzu kommt, dass die Geschäftsführung des Landessanitätsrates bereits derzeit auf Basis einer Geschäftsordnung erfolgt.

### **Zu § 8**

Der Entwurf sieht eine ausdrückliche Inkrafttretensbestimmung vor. Gleichzeitig werden die §§ 9 bis 13 des Reichssanitätsgesetzes aufgehoben, die bisher gemäß Art XI Abs. 1 der B-VG Novelle 1974 i.V.m § 4 Abs. 2 Übergangsgesetz 1920 die landesgesetzliche Grundlage für die Einrichtung des Landessanitätsrates bildeten.

## **Zu Artikel 4 (Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes – NÖ KAG)**

### **Allgemeiner Teil**

#### **1. Ist-Zustand:**

Das derzeit geltende Landesrecht berücksichtigt noch nicht die Änderungen im Bereich des Krankenanstaltenrechtes durch die KAKuG-Novelle 2018, BGBl. I Nr. 13/2019. Weiter wurden die aufgrund des Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes (SV-OG), BGBl. I Nr. 100/2018, erforderlichen Änderungen noch nicht umgesetzt.

#### **2. Soll-Zustand:**

Durch den gegenständlichen Entwurf sollen die im Österreichischen Strukturplan Gesundheit 2017 dargestellte abgestufte Versorgung durch Krankenanstalten sowie die unterschiedlichen Organisations- und Betriebsformen in das Krankenanstaltenrecht Eingang finden bzw. an die Regelungen des Österreichischen Strukturplanes Gesundheit 2017 angepasst werden. Dabei werden insbesondere die sogenannten reduzierten Organisationsformen (Departments, Fachschwerpunkte usw.) neu strukturiert sowie teilweise geändert. Mit dieser Neuregelung wird vor allem größtmögliche Transparenz und Rechtsklarheit bezweckt. Durch diese Novelle werden darüber hinaus erweiterte Möglichkeiten für die modulare Zusammensetzung von Krankenanstalten und der daraus entstehenden Optionen für eine höhere Flexibilität bei der Gestaltung einer auf den regionalen Bedarf abgestimmten Angebotsstruktur erreicht. Damit kann insbesondere die medizinische Akutversorgung patientenorientiert, wohnortnah und in hoher Versorgungsqualität langfristig sichergestellt werden. Mit den vorgesehenen prozessorientierten Betriebsformen können einerseits die Möglichkeiten aus der medizinischen Entwicklung hin zu Behandlungsformen mit höherer Planbarkeit sowie geringeren Verweildauer bzw. ambulanter Form genutzt werden. Andererseits kann mit diesen Betriebs- und Organisationsformen dem patientenspezifischen Bedarf auch bei längeren Rekonvaleszenzphasen entsprochen werden. Daraus ergeben sich als innerbetriebliche Optimierungsaufgaben ein entsprechendes Patienten- und

Belegungsmanagement und daraus folgend eine Anpassung bzw. Redimensionierung des vollstationären Bettenangebotes in den Akutkrankenanstalten.

Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung an die neue Organisationsstruktur der Sozialversicherungsträger und die Neuorganisation des Gesundheits- und Pflegewesens.

### **3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:**

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 12 Abs. 1 Z. 1 und Art. 15 B-VG.

### **4. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Der Entfall der Hauptstücke H und I (Z. 38 des Entwurfes) und das Außerkrafttreten der Hauptstücke H und I (§ 89c Abs. 8 in Z. 39 des Entwurfes) sind als Verfassungsbestimmungen zu beschließen.

### **5. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:**

Der Gesetzesentwurf derogiert keinen anderen landesrechtlichen Vorschriften materiell.

### **6. EU-Konformität:**

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen anderen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

### **7. Probleme bei der Vollziehung:**

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

### **8. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:**

Der gegenständliche Entwurf hat keine finanziellen Auswirkungen auf das Land NÖ, die Gemeinden und den Bund.

Sowohl hinsichtlich nosokomialer Infektionen als auch freiheitsbeschränkenden Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Unterbringungsgesetz erfolgt bereits derzeit eine entsprechende Dokumentation insbesondere im Hinblick auf mögliche Beschwerdefälle der Patienten bzw. Betroffenen. Im Bereich der NÖ Universitäts- und Landeskliniken wird eine Dokumentation über die Unterbringungen derzeit nicht elektronisch geführt. Daher ist auf Grund der Festlegungen in dieser Novelle mit zusätzlichen Kosten für die Rechtsträger der betroffenen Krankenanstalten, insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Anschaffung der Software, zu rechnen.

#### **9. Konsultationsmechanismus:**

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

#### **10. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:**

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

#### **11. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:**

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

## **Besonderer Teil:**

### **Zu Z 1 (§ 2a Abs. 3)**

Es erfolgt die Klarstellung, dass bei örtlich getrennt untergebrachten Abteilungen die Bestimmung hinsichtlich Festlegung und Ausweis von Versorgungsstufe und Leistungsangebot analog anzuwenden ist. Des Weiteren muss sichergestellt sein, dass höheren Versorgungsstufen vorbehaltene Leistungsspektren ausnahmslos auch den Standorten mit der höheren Versorgungsstufe und der entsprechenden Personalausstattung und Infrastruktur vorbehalten bleiben.

Die drei großen Stufen der professionell betreuten Gesundheitsversorgung sind dabei die Primärversorgung, die ambulante Fachversorgung und die stationäre Versorgung. Innerhalb dieser großen Versorgungsstufen gibt es weitere Abstufungen, die sich durch die Art der Leistungserbringung bzw. das Leistungsspektrum unterscheiden. Die Versorgungsstufen im akutstationären Bereich allgemeiner Krankenanstalten gliedern sich grob in Grundversorgung (grundsätzlich in Standardkrankenanstalten), Schwerpunktversorgung (grundsätzlich in Schwerpunktkrankenanstalten, in begründeten Ausnahmefällen können Teilbereiche auch in Standardkrankenanstalten verortet sein) und in hochspezialisierte Versorgung (Referenzzentren und Spezialzentren in Zentralkrankenanstalten, wobei Referenzzentren in begründeten Ausnahmefällen auch in Schwerpunktkrankenanstalten verortet sein können). Auf diesen unterschiedlichen Versorgungsstufen stehen unterschiedliche fachrichtungsbezogene Organisationsformen und Referenzzentren zur Verfügung, an die jeweils unterschiedliche Anforderungen hinsichtlich Ausstattung, Betrieb und Leistungsspektrum bestehen.

Die bisher bestehenden zentralen Aufnahme- und Erstversorgungseinheiten sowie die ambulanten Erstversorgungseinheiten werden durch die neu zu schaffende zentrale ambulante Erstversorgung ersetzt.

Damit erfolgt eine Umsetzung des § 2a Abs. 3 Z 1 und 2 des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten in der Fassung der KAKuG-Novelle, BGBl. I Nr. 13/2019.

### **Zu Z 2 bis 4 (§ 2a Abs. 3)**

Anstatt der Möglichkeit der Einrichtung von Satellitendepartments für Unfallchirurgie sowie von Departments für Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie sollen diese beiden Bereiche nunmehr in Form eines Fachschwerpunktes betrieben werden können. Weiter erfolgt die Einschränkung, dass die Einrichtung von Fachschwerpunkten in bestimmten Sonderfächern, wie z. B. Augenheilkunde und Optometrie oder Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, ausschließlich Standardkrankenanstalten vorgehalten bleibt und daher für Schwerpunkt- und Zentralkrankenanstalten nicht vorgesehen ist.

Damit erfolgt eine Umsetzung des § 2a Abs. 5 Z 1 lit. a und d sowie des § 2a Abs. 5 des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten in der Fassung der KAKuG-Novelle, BGBl. I Nr. 13/2019.

### **Zu Z 5 (§ 2b Abs. 2 bis 4)**

Mit dieser Bestimmung soll im Bereich der reduzierten Organisationsformen eine Harmonisierung stattfinden, wobei für Fachschwerpunkte sowie dislozierte Wochen- und Tageskliniken nunmehr einheitliche Regeln bezüglich der Versorgung der Patienten und der organisatorischen Ausgestaltung festgelegt werden. Weiter erfolgen Festlegungen hinsichtlich der Versorgung der Patienten innerhalb der Öffnungszeiten, im Zeitraum außerhalb der Öffnungszeiten und innerhalb der Betriebszeiten.

Die Details der Kooperation mit Mutter- bzw. Partnerabteilungen werden zweckmäßigerweise in schriftlichen Vereinbarungen festzulegen sein.

In Standardkrankenanstalten kann ergänzend zu den zwei jedenfalls vorzuhaltenden Abteilungen (darunter eine für Innere Medizin) die Einrichtung von Fachschwerpunkten in folgenden Sonderfächern erfolgen: Augenheilkunde und Optometrie, Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, Orthopädie, Unfallchirurgie, Orthopädie und Traumatologie, Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Urologie, für Chirurgie sowie Kinder- und Jugendheilkunde und in Ausnahmefällen auch für Gynäkologie sowie Gynäkologie und Geburtshilfe (der Grundversorgung) bei unzulänglicher Erreichbarkeit der nächsten

Abteilung für Gynäkologie und Geburtshilfe. In Schwerpunktkrankenanstalten kann ergänzend oder ersetzend zu den mindestens vorzuhaltenden Abteilungen die Einrichtung von Fachschwerpunkten in folgenden Sonderfächern erfolgen: Augenheilkunde und Optometrie, Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, Orthopädie, Unfallchirurgie, Orthopädie und Traumatologie, Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie, Haut- und Geschlechtskrankheiten sowie Urologie.

Des Weiteren werden Voraussetzungen für die standortübergreifende Führung von Abteilungen geschaffen, um eine Versorgung der Patienten an jedem Standort auf hohem Qualitätsniveau sicherzustellen.

Durch diese neue Bestimmung erfolgt eine Transformation des § 2b Abs. 2 bis 4 des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten in der Fassung der KAKuG-Novelle 2018, BGBl. I Nr. 13/2019, in das Landesrecht.

#### **Zu Z 7 (§ 2c)**

Im Zusammenhang mit Referenzzentren werden die in Frage kommenden Versorgungsbereiche erweitert.

Es erfolgt eine Umsetzung des § 2c des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten in der Fassung der KAKuG-Novelle 2018, BGBl. I Nr. 13/2019.

#### **Zu Z 8 bis 17 (§ 5 Abs. 4, § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 10c Abs. 5, § 10c Abs. 6, § 10d Abs. 1)**

Es erfolgen terminologische Anpassungen bzw. Anpassungen im Zusammenhang mit den §§ 23 und 24 des Bundesgesetzes zur partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit, BGBl. I Nr. 26/2017, und mit dem Sozialversicherungs-Organisationsgesetz (SV-OG), BGBl. I Nr. 100/2018.



**Zu Z 18 bis 21 (§ 16 Abs. 1 und Abs. 5)**

Zur besseren Unterscheidung zwischen Organisationsformen und Betriebsformen werden die Bezeichnungen „Wochenstation“ und „Tagesstation“ eingeführt. Weiter werden die Betriebsformen „Interdisziplinäre Aufnahmestation“, „Anstaltsambulatorium“ und „Zentrale ambulante Erstversorgung“ definiert und näher geregelt. Die Details der Kooperation zwischen Mutter- und Partnerabteilungen werden zweckmäßigerweise in schriftlichen Vereinbarungen festzulegen sein.

Es erfolgt eine Umsetzung des § 6 des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten.

**Zu Z 22 (§ 16a)**

Es wird der § 6a des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten umgesetzt.

**Zu Z 23 (§ 16c Abs. 1)**

Die vom Rechtsträger einer Krankenanstalt im Rahmen der Organisation zur Qualitätssicherung vorzusehenden Maßnahmen werden um Maßnahmen zur Wahrung der Patientensicherheit erweitert.

Damit erfolgt eine Umsetzung des § 5b Abs. 1 des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten in der Fassung der KAKuG-Novelle 2018, BGBl. I Nr. 13/2019.

**Zu Z 24 bis 26 (§ 19 Abs. 1)**

Es erfolgt einerseits eine Anpassung der Bezeichnung der Sonderfächer an die Ärzteausbildungsordnung 2015, andererseits werden die Regelungen betreffend Anwesenheit von Fachärzten angeglichen.

Damit erfolgt eine Umsetzung des § 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten in der Fassung der KAKuG-Novelle 2018, BGBl. I Nr. 13/2019.

**Zu Z 27 (§ 19a Abs. 8 bis 11)**

Im Zusammenhang mit der Hygiene in Krankenanstalten wird nunmehr ausdrücklich festgelegt, dass in jeder Krankenanstalt laufend Aufzeichnungen über Infektionen mit Krankenhauskeimen zu führen sind. Bei Bedarf sind umgehend erforderliche Maßnahmen zur Abhilfe und Prävention zu setzen.

Damit erfolgt eine Umsetzung des § 8a Abs. 6 bis 8 des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten in der Fassung der KAKuG-Novelle 2018, BGBl. I Nr. 13/2019 in das Landesrecht.

**Zu Z 28 (§ 19g Abs. 7)**

Durch die Einbeziehung einer unabhängigen externen Person im Verdachtsfall eines sexuellen Übergriffes oder einer körperlichen Misshandlung eines Patienten durch Anstaltspersonal in die Opferschutzgruppe soll sichergestellt werden, dass das Recht der Patienten auf sexuelle Selbstbestimmung und die Menschenwürde gewahrt bleiben. Die beigezogenen externen Personen sind in diesen Fällen als Mitglieder der Opferschutzgruppe zu betrachten.

Damit erfolgt eine Umsetzung des § 8e Abs. 8 des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten in der Fassung der KAKuG-Novelle 2018, BGBl. I Nr. 13/2019.

**Zu Z 29 (§ 21 Abs. 3)**

Durch diese Bestimmung erfolgt eine Transformation des § 10 Abs. 1 Z 4a des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten in der Fassung der KAKuG-Novelle 2018, BGBl. I Nr. 13/2019 in das Landesrecht.

**Zu Z 30 (§ 21 Abs. 13)**

Es wird klargestellt, dass die Abschlussdokumentation für die Patienten mit einer rein ambulanten Behandlung als Entlassungsbrief gilt. Weiter wird der Mindestinhalt dieser Abschlussdokumentation festgelegt. Durch diese neuen Bestimmungen erfolgt eine Transformation des § 24 Abs. 5 des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten in der Fassung der KAKuG-Novelle 2018, BGBl. I Nr. 13/2019 in das Landesrecht.

**Zu Z 31 (§ 21 Abs. 14)**

Durch diese Bestimmung erfolgt eine Transformation des § 9a des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten in der Fassung der KAKuG-Novelle 2018, BGBl. I Nr. 13/2019 in das Landesrecht.

**Zu Z 32 und 33 (§ 23 Abs. 3 und § 25 Abs. 1)**

Es erfolgt eine Anpassung an das geltende Bundesrecht.

**Zu Z 34 (§ 38 Abs. 5)**

Es erfolgen Anpassungen an das neue Gesetz über den Landessanitätsrat von Niederösterreich. Klargestellt wird dabei insbesondere, dass der Landessanitätsrat für Niederösterreich nur die fachliche Qualifikation der Bewerber zu beurteilen hat. Weitere Qualifikationserfordernisse können wie bisher vom Rechtsträger festgelegt und beurteilt werden. Die Entscheidung für einen bestimmten Bewerber ist jedenfalls vom Rechtsträger vorzunehmen.

**Zu Z 35 (§ 49 Abs. 4)**

Es erfolgt eine Anpassung an die §§ 23 und 24 des Bundesgesetzes zur partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit, BGBl. I Nr. 26/2017.

### **Zu Z 36 (§ 76 Abs. 5 und 6)**

Mit diesen Bestimmungen werden Empfehlungen des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe umgesetzt. Dieses empfiehlt, dass ein besonderes Register Aufzeichnungen über jeden Fall körperlichen Zwangs zu beinhalten hat, welches tagaktuell abgerufen werden kann. Die Volksanwaltschaft hat sich dieser Empfehlung im Rahmen ihrer Aufgabe der präventiven Menschenrechtskontrolle angeschlossen.

Weiters wird klargestellt, dass die Einsicht in diese Dokumentation, die im Wesentlichen zur Erfüllung menschenrechtlicher Standards eingeführt wird, den einschlägigen Kontrollmechanismen zukommt. Dies ist auf nationaler Ebene die Volksanwaltschaft und die von ihr eingerichteten Kommissionen, auf völkerrechtlicher Ebene das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung.

Damit erfolgt eine Umsetzung des § 38d Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten in der Fassung der KAKuG-Novelle 2018, BGBl. I Nr. 13/2019.

### **Zu Z 37 (§ 79 Abs. 1)**

Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass Obduktionen durchgeführt werden, wenn diese wegen diagnostischer Unklarheiten des Falles oder wegen eines vorgenommenen operativen Eingriffes erforderlich sind. Es erfolgt somit für private Krankenanstalten eine Anpassung an die Vorgaben für öffentliche Krankenanstalten.

Damit erfolgt eine Umsetzung des § 40 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten in der Fassung der KAKuG-Novelle 2018, BGBl. I Nr. 13/2019.

**Zu Z 38 (Hauptstücke H und I)**

Die Bestimmungen über die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft werden in einem eigenen Gesetz zusammengefasst. Die Hauptstücke H und I können daher aufgehoben werden.

**Zu Z 39 (§ 89c Abs. 7 bis 10)**

Die Übergangsbestimmungen orientieren sich an bundesgrundsatzgesetzlichen Vorgaben und es erfolgt weiters eine Rechtsbereinigung.

## **Zu Artikel 5 (Änderung des NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetzes 1978)**

### **Allgemeiner Teil**

#### **1. Ist-Zustand:**

Am 15. Jänner 2019 wurde das Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925, das Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, das Bundesforstegesetz 1996, das Datenschutzgesetz, das Bundesgesetzblattgesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Bundesgesetz über die Europäische Ermittlungsanordnung in Verwaltungsstrafsachen geändert werden, kundgemacht (BGBl. I Nr. 14/2019). Mit diesem Sammelgesetz werden die Kompetenzen in Gesetzgebung und Vollziehung zwischen dem Bund und den Ländern entflochten. Es erfolgt insbesondere eine Herauslösung der Kompetenztatbestände „vom gesundheitlichen Standpunkt aus an Kurorte sowie Kuranstalten und Kureinrichtungen zu stellende Anforderungen“ und „natürliche Heilvorkommen“ aus Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2020. Diese Angelegenheiten fallen ab dem 1. Jänner 2020 in die Kompetenz der Länder gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG. Die Angelegenheit der sanitären Aufsicht über das Kurortewesen und die natürlichen Heilvorkommen wird durch die B-VG Novelle BGBl. I Nr. 14/2019 nicht berührt und verbleibt damit beim Bund in Gesetzgebung und Vollziehung.

Weiter ist das NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschafts-Gesetz noch nicht berücksichtigt.

#### **2. Soll-Zustand:**

Durch den gegenständlichen Entwurf soll eine Anpassung an die geänderten Gesetzgebungskompetenzen der Länder und das NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschafts-Gesetz erfolgen.

### **3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:**

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 B-VG.

### **4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:**

Der Gesetzesentwurf derogiert keinen anderen landesrechtlichen Vorschriften materiell.

### **5. EU-Konformität:**

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen anderen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

### **6. Probleme bei der Vollziehung:**

Durch die vorliegende Änderung wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

### **7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:**

Der gegenständliche Entwurf hat keine finanziellen Auswirkungen auf das Land NÖ, die Gemeinden und den Bund.

### **8. Konsultationsmechanismus:**

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

## **9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:**

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

## **10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:**

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

### **Besonderer Teil:**

#### **Zu Z 1 bis 3 (§ 2 Abs. 4 und 6, § 6 Abs. 4, § 8 Abs. 2)**

Die Änderung sieht insbesondere vor, dass zukünftig kein Gutachten des Landeshauptmannes, das zum Antrag vom Standpunkt der sanitären Aufsicht Stellung nimmt, mehr einzuholen ist. Diese Änderung beruht auf den Erwägungen, dass der Gesetzestext eine überkommene Terminologie verwendet und nicht dem Grundsatz einer zweckmäßigen und effizienten Verfahrensführung entspricht. Es ist allerdings weiterhin möglich, ein Gutachten des Landessanitätsrates von NÖ einzuholen.

Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung wird weiter vom zwingenden Erfordernis der Durchführung einer mündlichen Verhandlung an Ort und Stelle abgegangen. In Einzelfällen ist die Durchführung einer derartigen Verhandlung aufgrund des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes möglich.

#### **Zu Z 4 (§ 11 Abs. 4)**

Die Änderung sieht insbesondere vor, dass zukünftig kein Gutachten des Landeshauptmannes, das zum Antrag vom Standpunkt der sanitären Aufsicht Stellung nimmt, mehr einzuholen ist. Diese Änderung beruht auf den Erwägungen, dass der Gesetzestext eine überkommene Terminologie verwendet und nicht dem Grundsatz einer zweckmäßigen und effizienten Verfahrensführung entspricht. Es ist allerdings weiterhin möglich, ein Gutachten des Landessanitätsrates von NÖ einzuholen.



**Zu Z 5 (§ 11 Abs. 6)**

Die Bestimmung diene auch bisher nur zur Klarstellung, da sich bereits aus dem Wortlaut des § 16 Abs. 6 erster Satz mit ausreichender Klarheit ergibt, dass die Zurücknahme der Bewilligung nur aus den dort explizit genannten Gründen erfolgen kann. Diese Gründe unterscheiden sich von jenen Gründen, bei deren Vorliegen eine Sperre einer Kuranstalt bzw. Kureinrichtung nach den Bestimmungen der §§ 61 ff des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG) zu erfolgen hat. Eine Änderung der Verwaltungspraxis ist mit der vorgeschlagenen Novellierung demnach nicht verbunden. Da jedoch mit einer weiteren Kompetenzbereinigung und in deren Folge mit einer Anpassung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG) zu rechnen ist, wird diese Bestimmung bereits jetzt aufgehoben.

**Zu Z 6 (§ 13 Abs. 2)**

Es erfolgt eine Anpassung an die neue Rechtsgrundlage der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

**Zu Z 7 bis 9 (§ 16 Abs. 2 bis 4, § 17 Abs. 3)**

Es erfolgt eine weitere Anpassung dahingehend, dass das zwingende Erfordernis der Einholung eines Gutachtens des Landeshauptmannes entfällt.

**Zu Z 10 (§ 23 Abs. 3)**

Durch die Aufhebung kommt es zu keinen Änderungen bei der bisherigen Verwaltungspraxis. Die Zurücknahmen haben wie bisher von Amts wegen von der Landesregierung zu erfolgen.

**Zu Z 11 (§ 26a, § 27)**

Es erfolgt eine Anpassung an die neue Rechtsgrundlage der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden, da die

NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft nach wie vor auch für Kuranstalten zuständig ist. Weiter wird die Verständigungspflicht des Landeshauptmannes aufgehoben.

**Zu Z 12 (§ 30)**

Die Inkrafttretensbestimmungen orientieren sich am Inkrafttreten der Novelle des B-VG, BGBl. I Nr. 14/2019, und des NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschafts-Gesetzes.

## **Zu Artikel 6 (Änderung des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetzes 2006 – NÖGUS-G)**

### **Allgemeiner Teil**

#### **1. Ist-Zustand:**

Das derzeit geltende NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz 2006 berücksichtigt noch nicht die Änderungen im Bereich der Neuorganisation des Gesundheits- und Pflegewesens in Niederösterreich durch die Schaffung einer NÖ Landesgesundheitsagentur.

#### **2. Soll-Zustand:**

Durch den gegenständlichen Entwurf soll eine Anpassung an die neue Struktur der NÖ Landesgesundheitsagentur erfolgen. Weiters entfällt die NÖ Landesgesundheitskonferenz.

#### **3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:**

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 B-VG.

#### **4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:**

Der Gesetzesentwurf derogiert keinen anderen landesrechtlichen Vorschriften materiell.

#### **5. EU-Konformität:**

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen anderen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

**6. Probleme bei der Vollziehung:**

Durch die vorliegende Änderung wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

**7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:**

Der gegenständliche Entwurf hat keine finanziellen Auswirkungen auf das Land NÖ, die Gemeinden und den Bund.

**8. Konsultationsmechanismus:**

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

**9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:**

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

**10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:**

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

**Besonderer Teil:**

**Zu Z 1 und 4 bis 6 (§ 4 Abs. 1, § 12, § 20 Abs. 4 und 5)**

Aufgrund von Strukturmaßnahmen entfällt die NÖ Landesgesundheitskonferenz.

**Zu Z 2 (§ 6 Abs. 1)**

Es erfolgt eine Anpassung an die neue Rechtsträgerstruktur der NÖ Landeskliniken.

**Zu Z 3 (§ 10 Abs. 1)**

Diese Bestimmung führt zu keiner Änderung der Stimmgewichtung. Es erfolgt lediglich eine Anpassung an die Struktur der NÖ Landesgesundheitsagentur.

**Zu Z 7 (§ 22 Abs. 8)**

Die Inkrafttretensbestimmung orientiert sich am Zeitpunkt des Abschlusses der Neuorganisation der NÖ Landesgesundheitsagentur.

## **Zu Artikel 7 (Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 – NÖ SHG)**

### **Allgemeiner Teil**

#### **1. Ist-Zustand:**

Im NÖ Sozialhilfegesetz 2000 finden sich derzeit auch Bestimmungen über die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft.

#### **2. Soll-Zustand**

Die Bestimmungen über die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft sollen in einem Gesetz zusammengefasst werden und es wird damit dem fundamentalen Grundsatz der Rechtsklarheit Rechnung getragen. Die entsprechenden Bestimmungen im NÖ Sozialhilfegesetz 2000 sind daher aufzuheben. Weiter erfolgt eine Anpassung an die Neuorganisation des Gesundheits- und Pflegewesens in Niederösterreich.

#### **3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:**

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 B-VG.

#### **4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:**

Der Gesetzesentwurf derogiert keinen anderen landesrechtlichen Vorschriften materiell.

#### **5. EU-Konformität:**

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen anderen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

## **6. Probleme bei der Vollziehung:**

Durch die vorliegende Änderung wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

## **7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:**

Der gegenständliche Entwurf hat keine finanziellen Auswirkungen auf das Land NÖ, die Gemeinden und den Bund. Hinsichtlich des Landes NÖ ist anzuführen, dass keine Erweiterung der Kompetenzen der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft im Bereich der Sozialhilfeeinrichtungen erfolgt und damit mit keinem personellen Mehraufwand zu rechnen ist.

## **8. Konsultationsmechanismus:**

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

## **9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:**

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

## **10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:**

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

## **Besonderer Teil**

### **Zu Z 1, 2 und 3 (Inhaltsverzeichnis)**

Durch den Entfall der Bestimmungen zur NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft (§ 53) und zum Beirat für Sozialplanung (§ 59) haben auch die entsprechenden Einträge im Inhaltsverzeichnis zu entfallen. § 69b wird neu hinzugefügt.

### **Zu Z 4 (§ 47 Abs. 2 Z 1)**

Da der Begriff „Pensionistenheim“ nicht mehr der Terminologie der Sozialhilfe entspricht, war die Wortfolge zu streichen.

### **Zu Z 5 (§ 53)**

Mit 1. Jänner 2020 soll das NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschafts-Gesetz in Kraft treten, in welchem die Aufgaben und Befugnisse der Patienten- und Pflegeanwaltschaft umfassend geregelt werden. Die Bestimmung im NÖ SHG war daher aufzuheben.

### **Zu Z 6 (§ 59)**

Im Zuge der Neuorganisation des Gesundheits- und Pflegewesen in NÖ wird die Sozialplanung neu auszurichten sein. Steuerung und Planung des Sozialbereichs soll künftig durch die NÖ Landesgesundheitsagentur erfolgen. Durch die hohe Selbständigkeit der Agentur war es daher notwendig den Beirat für Sozialplanung in dieser Form aufzuheben, da dieser Bereich neu zu regeln sein wird.

### **Zu Z 7 (§ 69b)**

Nach Art. 23 Abs. 1 lit. e DSGVO können Betroffenenrechte und Informationspflichten zum Schutz wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses eingeschränkt werden. Hierzu zählt auch die öffentliche Gesundheit, welche laut Erwägungsgrund 54 zur DSGVO wie in Art. 3 lit. c der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 zu verstehen ist und damit sehr



umfassend definiert ist. Sofern Informationspflichten oder auch die Wahrnehmung von Betroffenenrechten diesem Ziel zuwiderläuft, können diese Rechte und Pflichten durch Gesetz eingeschränkt werden.

**Zu Z 8 (§ 79 Abs. 9)**

§ 79 Abs. 9 enthält spezielle Inkrafttretensbestimmungen. Gleichzeitig war mit Auflösung des Beirates für Sozialplanung die entsprechende Verordnung über die Geschäftsordnung des Beirates für Sozialplanung aufzuheben.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über das NÖ Gesundheitsreformgesetz 2020 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Mag. Johanna Mikl-Leitner  
Landeshauptfrau

Dr. Stephan Pernkopf  
Landeshauptfrau-Stellvertreter

DI Ludwig Schleritzko  
Landesrat

Mag. Christine Teschl-Hofmeister  
Landesrätin

Dr. Martin Eichinger  
Landesrat

Ulrike Königsberger-Ludwig  
Landesrätin